



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2010/6

Bericht des Rechnungshofes

Standesamtsverbände und
Staatsbürgerschaftsverbände

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Druckerei des BMF

Herausgegeben: Wien, im September 2010

Bericht des Rechnungshofes

Standesamtsverbände und Staatsbürgerschaftsverbände

Vorbemerkungen

Vorlage an die Verbandsversammlungen und den Landtag

Der RH erstattet gemäß Artikel 127a Abs. 6 und 8 B-VG den Verbandsversammlungen

- des Standesamtsverbands Gloggnitz,
- des Staatsbürgerschaftsverbands Gloggnitz,
- des Standesamtsverbands Laa an der Thaya,
- des Staatsbürgerschaftsverbands Laa an der Thaya,
- des Standesamtsverbands Mödling,
- des Staatsbürgerschaftsverbands Mödling,
- des Standesamtsverbands Stockerau,
- des Staatsbürgerschaftsverbands Stockerau,
- des Standesamtsverbands Wolkersdorf im Weinviertel sowie
- des Staatsbürgerschaftsverbands Wolkersdorf im Weinviertel

über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr nachstehenden Bericht. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit §§ 17 und 18 Abs. 8 zweiter Satz Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	6

Niederösterreich

Wirkungsbereich des Standesamtsverbands Gloggnitz Staatsbürgerschaftsverbands Gloggnitz Standesamtsverbands Laa an der Thaya Staatsbürgerschaftsverbands Laa an der Thaya Standesamtsverbands Mödling Staatsbürgerschaftsverbands Mödling Standesamtsverbands Stockerau Staatsbürgerschaftsverbands Stockerau Standesamtsverbands Wolkersdorf im Weinviertel Staatsbürgerschaftsverbands Wolkersdorf im Weinviertel	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Standesamtsverbände und Staatsbürgerschaftsverbände

Kurzfassung	9
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Zuständigkeiten	17
Bundesgesetze	17
Landesrechtliche Regelungen	18
Organisation der Gemeinden in Verbänden	32
Aufgabenerfüllung	33
Personenstandsfälle	36
Kostendeckung und –aufteilung	39
Kostenersatz für Staatsbürgerschaftsevidenz	43
Standesbeamte	44

Aufwandsentschädigungen für Trauungen	46
Aufsichtstätigkeiten	49
Reorganisationsvorhaben	53
Verbandsorganisation	54
Haushaltsführung	59
„babypoint“	62
Getroffene Maßnahmen	63
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	64

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vergleich der unterschiedlichen Regelungen	30
Tabelle 2:	Anzahl Gemeinden je Verband und Bundesland	33
Tabelle 3:	Aufgabenerfüllung	34
Tabelle 4:	Erledigungsquoten nach Einwohner-Größenklassen	35
Tabelle 5:	Personenstandsfälle je 1.000 Einwohner	37
Tabelle 6:	Vergleich der Kostenanteile	41
Tabelle 7:	Bauschbeträge für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenzen	43
Tabelle 8:	Aufwandsentschädigungen für Trauungen	47
Tabelle 9:	StaV Mödling – Ausbezahlte Aufwandsentschädigungen	48

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ATS	Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMI	Bundesministerium für Inneres
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
ff.	fortfolgend
IT	Informationstechnologie
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mill.	Million(en)
NÖ	Niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
Nr.	Nummer
Oö. (OÖ)	Oberösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
v.H.	von Hundert
Z	Ziffer
ZMR	Zentrales Melderegister
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Wirkungsbereich des

Standesamtsverbands Gloggnitz

Staatsbürgerschaftsverbands Gloggnitz

Standesamtsverbands Laa an der Thaya

Staatsbürgerschaftsverbands Laa an der Thaya

Standesamtsverbands Mödling

Staatsbürgerschaftsverbands Mödling

Standesamtsverbands Stockerau

Staatsbürgerschaftsverbands Stockerau

Standesamtsverbands Wolkersdorf im Weinviertel

Staatsbürgerschaftsverbands Wolkersdorf im Weinviertel

Standesamtsverbände und Staatsbürgerschaftsverbände

Pro Jahr lag die Anzahl der eingetragenen Geburten, Eheschließungen, Todesfälle, Neueintragungen in die Staatsbürgerschaftsevidenz sowie ausgestellter Staatsbürgerschaftsnachweise in den 40 überprüften Verbänden zwischen 266 und 1.106 pro Standesbeamten (Vollbeschäftigungsäquivalent). Standesamtsverbände, in deren Gebiet zentrale Einrichtungen wie Krankenhäuser lagen, hatten eine wesentlich umfangreichere Tätigkeit zu verzeichnen. Die an Standesbeamte ausbezahlten Aufwandsentschädigungen lagen zwischen 2,26 EUR und 272 EUR pro Trauung.

Die Aufsicht über die Verbände wurde in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausgeübt, teilweise bestanden gänzlich überprüfungsfreie Verbände.

Kurzfassung

Ziel der Überprüfung

Der RH überprüfte 20 Standesamtsverbände (StaV) und 20 Staatsbürgerschaftsverbände (StbV). Ziel der Überprüfung war es, zur Organisation, Aufgabenerfüllung, Haushaltsführung und den Aufsichtstätigkeiten (Regelmäßigkeit und Prüfungsintervalle) durch die Landesregierungen Benchmarks bilden und vergleichende Aussagen treffen zu können. (TZ 1)

Die überprüften Verbände wurden aufgrund einer vom RH durchgeführten Datenerhebung bei allen 372 StaV und 372 StbV ausgewählt. (TZ 2)

Rechtsgrundlagen

Personenstands- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten sind in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung Bundes- bzw. Landesache. Beide werden im übertragenen Wirkungsbereich von den Gemeinden besorgt. (TZ 3)

Zur Besorgung von Personenstandsangelegenheiten (insbesondere Beurkundung von Geburten, Todesfällen, Vornahme von Eheschließungen) können Gemeinden durch Verordnung des Landeshauptmanns zu einem Gemeindeverband (StaV) vereinigt werden. (TZ 3, 4)

Gemeinden, die zu einem StaV vereinigt sind, bilden zur Besorgung von Staatsbürgerschaftsangelegenheiten einen Gemeindeverband, der die Bezeichnung Staatsbürgerschaftsverband (StbV) führt. (TZ 3, 4)

Aufsichtsbehörde in diesen Angelegenheiten war der Landeshauptmann bzw. das Land. In der Praxis übte die Aufsicht das Amt der Landesregierung (Gemeindeaufsicht) bzw. die zuständige Bezirkshauptmannschaft aus. (TZ 23)

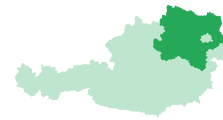
Organisation und Tätigkeit der StaV und der StbV waren in zahlreichen landesrechtlichen Vorschriften unterschiedlich geregelt, wodurch unmittelbare Vergleiche ihrer Aufgabenerfüllung erschwert wurden. (TZ 5 bis 13)

In vier der sieben überprüften Bundesländer (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark) hatten die Standesbeamten spezifische Fachprüfungen abzulegen. Nur in Niederösterreich waren pro Standesamt zumindest zwei geprüfte Standesbeamte und die erforderliche Anzahl von Evidenzführern vorgeschrieben. Weitere Unterschiede bestanden bei der Zusammensetzung der Verbandsversammlung, bei den Vertretungsregelungen im Verhinderungsfall und der Einrichtung von Prüfungsausschüssen. (TZ 5 bis 13)

Organisation der Gemeinden in Verbänden

In Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg waren mehr als 87 % aller Gemeinden in StaV und StbV organisiert. In Kärnten bestanden keine solchen Verbände, im Burgenland und in Oberösterreich waren weniger als 15 % aller Gemeinden in StaV und StbV organisiert. Die Anzahl der Gemeinden je Verband lag bei den vom RH überprüften Verbänden zwischen zwei und zwanzig. (TZ 14)

Ein im Frühjahr 2008 vom Amt der Tiroler Landesregierung entwickeltes Vorhaben, die Anzahl der StaV sowie den Personal- und Sachaufwand zu verringern und die Qualifikation der Standesbeamten und damit die Qualität der Aufgabenerfüllung zu verbessern, unterblieb. (TZ 24)



Aufgabenerfüllung

Die Verbände erledigten jährlich zwischen 266 und 1.106 Personenstands- und Staatsbürgerschaftsfälle pro Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ). Die fünf Verbände mit den meisten Fällen pro Jahr erreichten durchschnittlich 767 Fälle pro VBÄ. Die Erledigungsquote (Fälle pro VBÄ) von Verbänden mit mehr als 20.000 Einwohnern war mit 785 doppelt so hoch wie bei Verbänden mit bis zu 5.000 Einwohnern. (TZ 15)

Personenstandsfälle

Die Anzahl der Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen und Todesfälle) pro 1.000 Einwohner divergierte sehr stark und hing maßgeblich davon ab, ob im Verbandsgebiet eine zentrale Einrichtung (Krankenhaus, Seniorenzentrum) lag. Bei Verbänden, in deren Verbandsgebiet eine solche zentrale Einrichtung bestand, war durch die Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden auch jener Aufwand abzudecken, der durch die Bevölkerung außerhalb des Verbandsgebiets entstand. (TZ 15, 16)

Kostendeckung und -aufteilung

Die Gemeinden haben den Aufwand, der ihnen für die Besorgung der Personenstandsangelegenheiten erwächst, zu tragen. Ihnen fließen die für die Besorgung dieser Aufgaben einzuhebenden Einnahmen zu. (TZ 17)

Der Anteil der nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben bzw. Kosten lag bei den überprüften Verbänden bei durchschnittlich 77 % der Gesamtausgaben; dieser Anteil war auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen. Dies erfolgte, ausgenommen bei den StaV in Vorarlberg, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Dabei wurde auf die letzte Volkszählung abgestellt. Für die StaV in Vorarlberg galt ein Punktesystem, das die Sitzgemeinden stärker belastete als eine Aufteilung nach der Einwohnerzahl. (TZ 17)

Beim StaV Bregenz musste die Stadt Bregenz aufgrund des Punktesystems 98 % der nicht gedeckten Kosten des Verbands tragen. Der Anteil nach der Einwohnerzahl wäre bei 89 % gelegen. (TZ 18)

In den Verbänden Vöcklabruck, Weyer an der Enns und Maishofen leisteten die Mitgliedsgemeinden (Pilsbach, Gaflenz, Viehhofen) niedrigere Pauschalbeträge. Die Gemeinde Hackerberg leistete einen von der Einwohnerzahl unabhängigen Fixbetrag an den StaV Stinatz. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf trug zusätzlich die gesamten Kosten für die bei ihr eingerichtete Außenstelle des StaV Mödling. (TZ 18)

Kostenersatz für Staatsbürgerschaftsevidenz

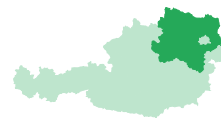
Die Länder zahlten den Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz unterschiedlich hohe Bauschbeträge. Diese lagen zwischen 7,30 EUR (Burgenland) und 41 EUR (Salzburg) je angefangenem Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen. Die Höhe war in Oberösterreich seit 1974 und in der Steiermark seit 1986 unverändert. In Tirol wurde die Höhe im Jahr 2006 um rd. 30 % gesenkt. In den übrigen Bundesländern war der Bauschbetrag zuletzt in den Jahren 1999 bis 2006 neu festgesetzt worden. (TZ 19)

Standesbeamte

In den Standesämtern Ehrenhausen (Steiermark) und Wennis (Tirol) war jeweils nur ein(e) Standesbeamter/in bestellt. Damit war nicht durchgängig sichergestellt, dass die Personenstandsfälle immer ordnungsgemäß und bürgerfreundlich ohne unnötigen Aufschub vollzogen werden konnten. Der Standesbeamte in Wennis übte sein Amt aufgrund langjähriger Erfahrung aus. (TZ 20)

Aufwandsentschädigungen für Trauungen

Die Aufwandsentschädigungen für die Standesbeamten zur Abgeltung des mit den Trauungen verbundenen Mehraufwands waren unterschiedlich geregelt. Sie betragen je Trauung zwischen 2,26 EUR und 272,01 EUR. Höhere Beträge ergaben sich durch jährliche Pauschalbeträge bei Standesämtern, wo wenige Trauungen durchzuführen waren. (TZ 21)



In Mödling erhielten die Standesbeamten eine Kleiderpauschale und Amtskleidung sowie für Trauungen außerhalb der Amtsräume und der Dienstzeit zusätzlich 20 % der dafür eingehobenen Kommissionsgebühr als Trauungsentschädigung sowie Überstunden und das Kilometergeld. (TZ 22)

Vergütung für Nebentätigkeit

In Salzburg umfasste die Leitung des „Einwohner- und Standesamts“ und die Geschäftsführung der Verbände inhaltlich weitgehend gleiche Aufgaben, die sowohl als Amtsleiterzulage der Stadt Salzburg als auch als Vergütung des StaV Salzburg doppelt abgegolten wurden. (TZ 26)

Aufsichtstätigkeiten

Die Aufsicht über die Verbände wurde in den Bundesländern sehr unterschiedlich wahrgenommen. Sie reichte von gänzlich überprüfungsfreien Verbänden bis hin zu regelmäßig und systematisch in drei bis fünf Jahresintervallen überprüften Verbänden. Teilweise lagen die aufsichtsbehördlichen Überprüfungen mehr als 10 Jahre zurück. In Niederösterreich war die regelmäßigste Aufsichtstätigkeit festzustellen; in Salzburg erfolgten Überprüfungen Ende 2008 nach einer Empfehlung des RH (Bericht Reihe Salzburg 2008/1) in Salzburg und Maishofen. In Ehrenhausen prüfte eine Vertreterin einer Verbandsgemeinde die Rechenwerke des Verbands. (TZ 23)

Verbandsorganisation

Die Verbandsversammlungen bestanden entweder aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder aus den von den Verbandsgemeinden zu wählenden Vertretern. Die Mitglieder der Verbandsversammlungen waren nicht immer ordnungsgemäß bestellt. Teilweise fanden keine regelmäßigen Verbandsversammlungen statt. (TZ 25)

Von den Verbänden zu erlassende Satzungen lagen nicht immer vor. (TZ 26)

Kurzfassung

In einigen Verbänden nahmen die Verbandsobmänner ihre Funktion aufgrund jahrelanger Übung wahr. Die Vertretung der Verbandsobmänner erfolgte entweder durch die Vizebürgermeister der Verbandssitzgemeinde oder durch die von der Verbandsversammlung zu wählenden Stellvertreter. In Salzburg übte anstelle des Bürgermeisters der geschäftsführende Bürgermeister-Stellvertreter der Stadt das Amt des Verbandsobmanns aus. (TZ 27, 28)

Haushaltsführung

Die Hälfte der überprüften Verbände führten keine eigenen, von der Sitzgemeinde getrennten Haushalte. Beschlüsse über Voranschläge und Rechnungsabschlüsse lagen nicht immer vor. Die Verrechnung bzw. die Umlegung von Personal- und Sachkosten erfolgte oftmals nur aufgrund jahrelanger Übung und war oftmals inaktuell. (TZ 29)

In Salzburg fehlten Vermögensrechnung, Kassengebarung und Inventarverzeichnis, die laut Geschäftsordnung vorgesehen waren. Hinsichtlich der Anordnung von Einnahmen und Ausgaben der Verbände bestand mangels personeller Trennung eine Kontrolllücke. (TZ 29)

„babypoint“

Im Landeskrankenhaus Mödling gibt es seit dem Jahr 2001 einen sogenannten „babypoint“. Dort können Standesbeamte für Neugeborene Geburtsurkunden ausstellen, nicht jedoch Meldebestätigungen, obwohl die technischen Voraussetzungen gegeben sind. (TZ 30)



Kenndaten der überprüften Verbände

Rechtsgrundlagen	<p>Bundesgesetz vom 19. Jänner 1983 über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Personenstandsgesetz – PStG), BGBl. Nr. 60/1983</p> <p>Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985</p> <p>Landesgesetzliche Vorschriften über die Organisation der Gemeindeverbände einschließlich der Sonderbestimmungen für Standesamtsverbände und Staatsbürgerschaftsverbände</p>		
überprüfte Verbände			
Standorte	<p>Bregenz, Deutschlandsberg, Ehrenhausen, Gloggnitz, Hörbranz, Kainach bei Voitsberg, Kitzbühel, Knittelfeld, Kössen, Laa an der Thaya, Maishofen, Mödling, Salzburg, Schwanenstadt, Stinatz, Stockerau, Vöcklabruck, Wenss, Weyer, Wolkersdorf im Weinviertel</p>		
Gebarung	2005	2006	2007
		in EUR	
Einnahmen	759.357,92	744.470,84	736.214,92
Ausgaben	3.082.507,87	3.334.771,99	3.225.166,91
		Anzahl	
Beschäftigte ¹⁾	41,3	40,7	41,7

¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) im Jahresdurchschnitt

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte in der Zeit von November 2008 bis März 2009 mit Unterbrechungen die bei folgenden Gemeinden eingerichteten Standesamtsverbände und Staatsbürgerschaftsverbände (StaV und StbV, Gemeindeverbände, Verbände):

Burgenland:	Stinatz
Niederösterreich:	Gloggnitz, Laa an der Thaya, Mödling, Stockerau und Wolkersdorf im Weinviertel
Oberösterreich:	Schwanenstadt, Vöcklabruck und Weyer an der Enns
Salzburg:	Maishofen–Viehhofen und Salzburg
Steiermark:	Deutschlandsberg, Ehrenhausen, Kainach bei Voitsberg und Knittelfeld
Tirol:	Kitzbühel, Kössen und Wenss
Vorarlberg:	Bregenz und Hörbranz

Prüfungsablauf und –gegenstand

Ziel der Überprüfung war es, zur Organisation, Aufgabenerfüllung, Haushaltsführung und den Aufsichtstätigkeiten (Regelmäßigkeit und Prüfungsintervalle) durch die Landesregierungen Benchmarks bilden und vergleichende Aussagen treffen zu können. Der Überprüfungszeitraum bezog sich grundsätzlich auf die Jahre 2005 bis 2007.

Zu den Ende November 2009 übermittelten Prüfungsergebnissen gaben mit Ausnahme der Oberösterreichischen Landesregierung sowie der Obmänner der Verbände in Stockerau und Wens die Landesregierungen und die Obmänner der Verbände bis Mai 2010 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete dazu im Mai 2010 seine Gegenäußerungen an die Landesregierungen Burgenland, Tirol und Vorarlberg sowie an die Verbandsobmänner in Stinatz, Mödling, Weyer an der Enns, Salzburg, Kainach bei Voitsberg und Kössen.

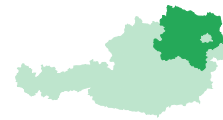
2 Zur Auswahl der überprüften Verbände führte der RH bei den insgesamt 372 StaV und 372 StbV in Österreich anhand eines Fragebogens eine auf das Jahr 2007 bezogene Datenerhebung durch. Aufgrund der eingelangten Daten wurden die 372 Standorte in vier Gruppen eingeteilt und mittels Zufallsprinzip jeweils drei Standorte ausgewählt. Acht weitere Standorte ergaben sich aufgrund von Auffälligkeiten aus der Datenerhebung, wie etwa die fehlende Führung eines eigenen, von der Sitzgemeinde der Verbände getrennten Haushalts, offensichtlich sehr geringe bzw. sehr hohe Kosten oder das Ausscheiden einzelner Verbandsgemeinden. Folgende Verbände wurden überprüft:

- Gruppe „Krankenanstalten mit Geburtenstationen“ (38 Standorte): Bregenz, Deutschlandsberg, Kitzbühel, Mödling, Salzburg, Vöcklabruck
- Gruppe „Schlecht besiedelbarer Raum“¹⁾ (135 Standorte): Gloggnitz, Hörbranz, Kainach bei Voitsberg, Knittelfeld, Kössen, Maishofen, Wens
- Gruppe „Gut besiedelbarer Raum, dicht besiedelt“²⁾ (111 Standorte): Ehrenhausen, Schwanenstadt, Stockerau
- Gruppe „Gut besiedelbarer Raum, dünn besiedelt“³⁾ (88 Standorte): Laa an der Thaya, Stinatz, Weyer, Wolkersdorf.

¹⁾ Politische Bezirke mit weniger als 37 % Dauersiedlungsraum

²⁾ Politische Bezirke mit mehr als 37 % Dauersiedlungsraum und mehr als 76 Einwohnern je Quadratkilometer

³⁾ Politische Bezirke mit mehr als 37 % Dauersiedlungsraum und weniger als 76 Einwohnern je Quadratkilometer

**Zuständigkeiten**

- 3 Personenstandsangelegenheiten sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) und im übertragenen Wirkungsbereich von den Gemeinden zu besorgen. Gemeinden können zur Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Verordnung des Landeshauptmannes zu einem Gemeindeverband (StaV) vereinigt werden, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist. Die Gemeinden haben den Aufwand zu tragen, der ihnen aus der Besorgung der Aufgaben erwächst. Ihnen fließen die in Besorgung dieser Aufgaben einzuhebenden Verwaltungsabgaben zu.

Auf dem Gebiet der Staatsbürgerschaft ist die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung Landessache (Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG), wobei nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz Gemeinden, die nach dem Personenstandsgesetz zu einem StaV vereinigt sind, auch einen Gemeindeverband zur Besorgung der Aufgaben nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz bilden (§ 47 Staatsbürgerschaftsgesetz). Für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz hatten die Länder den Gemeinden einen Kostenersatz zu leisten (§ 48 Staatsbürgerschaftsgesetz).

Bundesgesetze

- 4 Der Bundesgesetzgeber richtete die nach dem Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 gebildeten „Standesamtsbezirke“ mit § 70 Personenstandsgesetz unmittelbar als StaV ein.

Die Einrichtung der anderen StaV beruhte auf dem Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983.

Die grundlegenden Regelungen über die Bildung von StbV wurden mit der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1986 novelliert. Gemäß den neuen Bestimmungen bilden Gemeinden, die nach dem Personenstandsgesetz zu einem StaV vereinigt sind, einen Gemeindeverband zur Durchführung der Aufgaben nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz. Sitz des Gemeindeverbands ist jene Gemeinde, in der der StaV seinen Sitz hat.

Für beide Angelegenheiten waren auch Internationale Übereinkommen zu beachten.

StaV wurden gebildet, um die Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens für die zum Verband zusammengeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Dies umfasste im Wesentlichen die Beurkundung von Geburten und Todesfällen sowie die Vornahme von Eheschließungen. Weitere Aufgaben betrafen Vaterschaftsanerkennnisse, Legitimationen, Namensänderungen, Eheaufösungen, Mitteilungen an diverse Behörden, Ehefähigkeitszeugnisse, Ledigkeitsbescheinigungen, etc.

Nach dem Personenstandsgesetz waren Geburten innerhalb einer Woche und der Tod einer Person spätestens am folgenden Werktag der zuständigen Personenstandsbehörde anzuzeigen. Die Eintragungen in die Personenstandsbücher waren ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen. Die von der Personenstandsbehörde dabei ausgestellten Urkunden und Bescheinigungen dienten für weitere, an Fristen gebundene Maßnahmen.

StbV wurden gebildet, um die Staatsbürgerschaftsangelegenheiten für die verbandsangehörigen Gemeinden zu besorgen. Dies umfasste im Wesentlichen die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen und die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenzen.

Wenngleich dieselben Gemeinden jeweils einen StaV und einen StbV bildeten, handelte es sich bei den Verbänden jeweils um rechtlich selbstständige Rechtsträger. Ihre Aufgaben hatten die Verbände jeweils an Stelle der verbandsangehörigen Gemeinden wahrzunehmen.

Landesrechtliche Regelungen

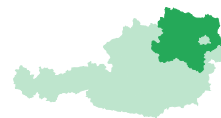
Allgemeines

- 5** Zur Vollziehung des Personenstands- und des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Rahmen von Gemeindeverbänden waren entsprechende Organisationsgesetze der Landesgesetzgeber (Gemeindeordnungen, Gemeindeverbandsgesetze) erforderlich.

Burgenland

- 6.1** Im Burgenland galten – bezogen auf die vom RH überprüften Verbände – neben dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften folgende landesrechtlichen Regelungen:

- Burgenländisches Gemeindeverbandsgesetz vom 17. Dezember 1986 über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden, LGBl. Nr. 20/1987,
- Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003,
- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. November 1970 über die Änderung von Standesamtsbezirken, LGBl. Nr. 49/1970,
- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Dezember 1990 über die Umbildung des Standesamtsverbands Stinatz, LGBl. Nr. 12/1991,



- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Dezember 1996 über das Ausscheiden der Gemeinde Ollersdorf im Burgenland aus dem Standesamtsverband Stinatz, LGBl. Nr. 7/1997,
- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 2001 über das Ausscheiden der Gemeinde Wörterberg aus dem Standesamtsverband Stinatz, LGBl. Nr. 6/2002,
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Mai 2002 betreffend die Festsetzung der Bauschbeträge für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz, LGBl. Nr. 58/2002.

Die Organisation sowie die Geschäfts- und Haushaltsführung der StaV und StbV richtete sich nach dem Burgenländischen Gemeindeverbandsgesetz; Organe waren die Verbandsversammlung, der Verbandsobmann und bei Bedarf ein Verbandsvorstand. In der Satzung konnten Ausschüsse vorgesehen werden.

Das Burgenländische Landesrecht enthielt seit der Änderung des Gemeindeverbandsgesetzes am 16. April 2009 Sonderbestimmungen für StaV und StbV. Eine fachspezifische Dienstprüfung für Standesbeamte bzw. Evidenzführer und die einzusetzende Anzahl an qualifizierten Standesbeamten waren nicht vorgeschrieben.

- 6.2** Der RH stellte fest, dass die Burgenländische Landesregierung weder für den StaV noch für den StbV Stinatz Satzungen erlassen hatte. Aufgrund der Empfehlung des RH, solche Satzungen zu erlassen, wurde das Burgenländische Gemeindeverbandsgesetz am 16. April 2009 novelliert.

Weiters wies der RH darauf hin, dass für Standesbeamte bzw. Evidenzführer keine spezifische Fachprüfung vorgeschrieben war. Er empfahl, ähnlich wie in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und in der Steiermark, für Standesbeamte bzw. Evidenzführer eine spezielle Dienstprüfung in Personenstandsrecht und Staatsbürgerschaftsrecht vorzuschreiben.

Weiters stellte der RH fest, dass die Rechtsvorschriften des Landes Burgenland zur Organisation der StaV und der StbV die Einrichtung eines Prüfungsausschusses nicht vorsahen.

Landesrechtliche Regelungen

6.3 *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung würden die Gemeindebediensteten im Rahmen der Grundausbildung eine fundierte Ausbildung in den Bereichen Personenstandsrecht und Staatsbürgerschaftsrecht erhalten und müssten darüber eine Prüfung ablegen. Eine gesetzliche Regelung dazu sei an den Bundesgesetzgeber heranzutragen.*

6.4 Der RH wies auf die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark hin, die spezifische Fachprüfungen für die im Bereich des Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesens eingesetzten Gemeindebediensteten vorschrieben.

Darüber hinaus wäre die verbindliche Ablegung einer Fachprüfung für Standesbeamte und die bundesweit einheitliche Festlegung von Ausbildungsinhalten zweckmäßig.

Niederösterreich

7.1 Zur Vollziehung des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsgesetzes im Rahmen von Gemeindeverbänden galten – bezogen auf die vom RH überprüften Verbände – in Niederösterreich folgende landesrechtliche Regelungen:

- Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973 (NÖ-Gemeindeordnung 1973), LGBl. Nr. 1000-14,
- Niederösterreichisches Gemeindeverbandsgesetz (NÖ Gemeindeverbandsgesetz), LGBl. Nr. 1600-0,
- Standesamtsverbands-Verordnung 1974, LGBl. Nr. 4250/1-15,
- Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Dezember 1986 über die Geschäftsordnung der Standesamtsverbände und Staatsbürgerschaftsverbände (StVGO), LGBl. Nr. 1620/1-0,
- Niederösterreichische Standesbeamtenprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 2400/7-3,
- Verordnung über die Fachprüfung für den Staatsbürgerschaftsdienst, LGBl. Nr. 2400/8-2,
- Verordnung über den Kostenersatz an Gemeinden (Gemeindeverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz, LGBl. Nr. 4200/1-0.



Das NÖ Gemeindeverbandsgesetz enthielt Sonderbestimmungen für StaV und StbV, wonach eine Verordnung über deren Geschäftsordnung erlassen wurde. Die Vertretung der Verbandsmitglieder richtete sich laut dieser Verordnung nach der NÖ-Gemeindeordnung 1973. Organe eines StaV und StbV waren die Verbandsversammlung der Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden, der Verbandsobmann und ein Prüfungsausschuss. Für jedes Standesamt waren mindestens zwei Standesbeamte und die erforderliche Anzahl von Evidenzführern vorgeschrieben. Die Standesbeamten und die Evidenzführer hatten Fachprüfungen erfolgreich abzulegen.

- 7.2 Der RH betonte, dass Verbandsversammlungen aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hatten. Daher war es problematisch, dass Mitglieder der Verbandsversammlungen des StaV und des StbV Mödling nach Maßgabe von erteilten Vollmachten regelmäßig Sitz und Stimme für mehrere verbandsangehörige Gemeinden ausübten. Die Verbandsversammlungen bestanden somit oft nicht mehr aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden, weshalb der RH empfahl, diese Vertretungsregelung für StaV und StbV nicht mehr anzuwenden. Die Bürgermeister hätten im Verhinderungsfall einen gewählten Vertreter ihrer Gemeinde in die Verbandsversammlungen zu entsenden.

Der RH hob hervor, dass sowohl die Anzahl der Standesbeamten als auch eine Fachprüfung für die Standesbeamten und für den Staatsbürgerschaftsdienst sowie die Einrichtung eines Prüfungsausschusses vorgeschrieben waren.

- 7.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei die kritisierte Vertretungspraxis nur beim StaV und StbV Mödling üblich. Beide würden angewiesen, den Empfehlungen des RH Rechnung zu tragen. Die Vereinheitlichung der Ausbildung könne nur der Bundesgesetzgeber mit einer Änderung des Personenstandsgesetzes vornehmen und sei seitens des BMI bereits mehrfach angedacht worden.*

Landesrechtliche Regelungen

Oberösterreich

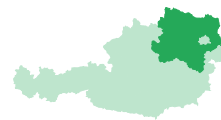
8.1 Zur Vollziehung des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsgesetzes im Rahmen von Gemeindeverbänden galten – bezogen auf die vom RH überprüften Verbände – in Oberösterreich folgende landesrechtliche Regelungen:

- Oberösterreichisches Gemeindeverbändegesetz vom 1. Juli 1988 über die Gemeindeverbände, LGBL. Nr. 51/1988,
- Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 23. Oktober 1989 über die Organisation der Standesamtsverbände und Staatsbürgerschaftsverbände, LGBL. Nr. 71/1989,
- Oberösterreichische Gemeindeordnung, Oö. GemO 1990, LGBL. Nr. 91/1990,
- Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 1985 vom 5. Juli 1985, LGBL. Nr. 105/1985,
- Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 3. Dezember 1973 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Ersatz der Kosten der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz, LGBL. Nr. 78/1973.

Die Verordnung der OÖ Landesregierung vom 23. Oktober 1989 regelte in Verbindung mit dem OÖ Gemeindeverbändegesetz die Organisation sowie die Geschäfts- und Haushaltsführung der StaV und StbV. Organe eines StaV und StbV waren die Verbandsversammlung, der Obmann und bei Bedarf ein Verbandsvorstand. In der Satzung konnten Ausschüsse vorgesehen werden. Der Obmann war der Bürgermeister jener Gemeinde, in der der Gemeindeverband seinen Sitz hatte.

Die Verbandsversammlung bestand aus dem Obmann und den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Bei Verhinderung des Obmanns waren dessen Aufgaben durch die Person zu besorgen, die ihn in seiner Gemeinde als Bürgermeister vertrat. Die Vertretung eines verhinderten Bürgermeisters richtete sich nach den Bestimmungen der Oö. GemO 1990.

8.2 Der RH hob hervor, dass eine Fachprüfung für Standesbeamte vorgeschrieben war und stellte fest, dass die Rechtsvorschriften des Landes Oberösterreich zur Organisation der StaV und der StbV die Einrichtung eines Prüfungsausschusses nicht vorsahen.



Salzburg

9.1 In Salzburg galten zur Vollziehung des Personenstands- und des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Rahmen von Gemeindeverbänden – bezogen auf die vom RH überprüften Verbände – folgende landesrechtlichen Regelungen:

- Salzburger Gemeindeverbändegesetz vom 22. Oktober 1986 über Gemeindeverbände im Lande Salzburg, LGBl. Nr. 105/1986,
- Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994, LGBl. Nr. 107/1994,
- Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl. Nr. 47/1966,
- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 21. Oktober 2006, mit der der Standesamtsverband Maishofen-Viehhofen-Zell am See aufgelöst wird und die Gemeinden Maishofen und Viehhofen zum Standesamtsverband Maishofen-Viehhofen vereinigt werden, LGBl. Nr. 108/2006,
- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 19. Dezember 2002, mit der die Gemeinde Anif aus dem Standesamtsverband Salzburg ausgeschieden wird, LGBl. Nr. 5/2003,
- Gesetz vom 14. Dezember 1989 über die Dienstprüfung für Standesbeamte (Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz), LGBl. Nr. 22/1990,
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. November 1999, mit der für die Jahre ab 1998 der Bauschbetrag für den Ersatz der Kosten der Staatsbürgerschaftsevidenz festgesetzt wird, LGBl. Nr. 106/1999.

Organisation, Geschäfts- und Haushaltsführung richtete sich nach dem Salzburger Gemeindeverbändegesetz, das Sonderbestimmungen für StaV und StbV enthielt. Organe waren demnach die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann. Als solcher fungierte der Bürgermeister jener Gemeinde, in der der Verband seinen Sitz hatte. Standesbeamte hatten eine Fachprüfung erfolgreich abzulegen.

Da dem StaV Salzburg und dem StbV Salzburg Gemeinden aus unterschiedlichen Verwaltungsbezirken angehörten, war gemäß Personenstandsgesetz in einer Verordnung der Landesregierung zu bestimmen, welcher Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben nach diesem Bundesgesetz oblagen. Eine solche Verordnung fehlte seit 1988. Weiters war nicht geklärt, ob der Bürgermeister der Stadt Salzburg auch in seiner Eigenschaft als Verbandsobmann vom geschäftsführenden Bürgermeister-Stellvertreter der Stadt Salzburg vertreten werden konnte und

Landesrechtliche Regelungen

ob die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung oder des Salzburger Stadtrechtes anzuwenden waren.

- 9.2 Der RH bemängelte, dass in Bezug auf den StaV Salzburg und den StbV Salzburg seit 1988 eine Verordnung des Landes fehlte, welcher Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz zukamen. Weiters sollten die offenen Rechtsfragen zur Vertretung des Verbandsobmanns und zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen beim StaV Salzburg und StbV Salzburg geklärt werden.

Der RH hob hervor, dass für Standesbeamte eine Fachprüfung vorgeschrieben war und stellte fest, dass die Rechtsvorschriften des Landes Salzburg zur Organisation der StaV und der StbV die Einrichtung eines Prüfungsausschusses nicht vorsahen.

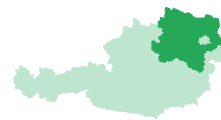
- 9.3 *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung solle die Empfehlung des RH umgesetzt werden. Die Erlassung der Verordnung zur Festlegung der Aufsichtsbehörde sei aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen zwischen den Fachabteilungen der Stadt Salzburg und des Landes Salzburg unterblieben. Ebenso wäre eine gesetzliche Regelung darüber angebracht, welche Haushaltsvorschriften die beiden Verbände anzuwenden hätten.*

Weiters stellte die Salzburger Landesregierung klar, dass die Bürgermeister-Stellvertreter der Stadt Salzburg nicht aufgrund dieser Funktion zur Vertretung des Verbandsobmanns berufen seien; gemäß § 16 Abs. 2 des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes habe die Verbandsversammlung für den Verbandsobmann aus ihrer Mitte einen Obmann-Stellvertreter zu wählen.

Steiermark

- 10.1 Zur Vollziehung des Personenstands- und des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Rahmen von Gemeindeverbänden galten – bezogen auf die vom RH überprüften Verbände – in der Steiermark folgende landesrechtliche Regelungen:

- Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997) vom 1. Juli 1997, LGBl. Nr. 66/1997,
- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO vom 14. Juni 1976, mit der für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird, LGBl. Nr. 115/1967,



- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 6. September 1995 über die notwendigen Fachkenntnisse zur Besorgung von Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Standesbeamten–Fachprüfungsverordnung), LGBl. Nr. 362/1995,
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1986 über die Festsetzung der Bauschbeträge für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz, LGBl. Nr. 434/1986.

Organisation, Geschäfts- und Haushaltsführung richteten sich nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), worin die Deckung des Aufwands der StaV ausdrücklich geregelt war. Eine Übersicht über die 120 StaV und 120 StbV der Steiermark fehlte, weil die Landesregierung lediglich bei Änderungen der Verbandszusammensetzung entsprechende Verordnungen erlassen hatte. Der Bestand der vier vom RH überprüften StaV ging demnach noch auf die im Jahr 1938 gebildeten Standesamtsbezirke sowie auf das Personenstandsgesetz 1983 zurück.

Organe eines StaV bzw. eines StbV waren gemäß GVOG 1997 die Verbandsversammlung, der Verbandsobmann und der Prüfungsausschuss. Die Verbandsversammlungen bestanden aus gewählten Vertretern jeder verbandsangehörigen Gemeinde, welche vom jeweiligen Gemeinderat nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien zu wählen waren.

- 10.2** Der RH hob hervor, dass eine Fachprüfung für Standesbeamte und die Einrichtung eines Prüfungsausschusses vorgeschrieben waren. Er wies auf die NÖ Standesamtsverbands–Verordnung 1974 hin und empfahl, analog dazu auch die StaV der Steiermark und ihrer Mitgliedsgemeinden festzulegen.
- 10.3** *Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass in den nächsten Jahren das Hauptaugenmerk darauf gelegt werde, den Empfehlungen des RH zu entsprechen. Eine Übersicht über die StaV in der Steiermark nach niederösterreichischem Muster mit Verordnung festzulegen, könne nur nach einer Anhörung aller beteiligten Gemeinden erfolgen.*

Landesrechtliche Regelungen

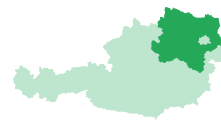
Tirol

11.1 Zur Vollziehung des Personenstands- und des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Rahmen von Gemeindeverbänden galten – bezogen auf die vom RH überprüften Verbände – in Tirol folgende landesrechtliche Regelungen:

- Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol, LGBl. Nr. 36/2001,
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Juli 1966, mit der Standesamtsbezirke gebildet werden, Bote für Tirol Nr. 164/1966,
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. März 1974, mit der die Verordnung vom 27. Juli 1966 geändert wird, Bote für Tirol Nr. 185/1974,
- Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 1987 über die Satzung der Sanitätssprengel, der Staatsbürgerschaftsverbände und der Standesamtsverbände, LGBl. Nr. 7/1987,
- Verordnungen der Landesregierung vom 6. Juni 2006, vom 10. April 2007 und vom 29. April 2008 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2005, LGBl. Nr. 51/2006, im Jahr 2006, LGBl. Nr. 21/2007, im Jahr 2007, LGBl. Nr. 32/2008.

Organisation sowie Geschäfts- und Haushaltsführung richteten sich nach der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) sowie nach der Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 1987 über die Satzung der Sanitätssprengel, der Staatsbürgerschaftsverbände und der Standesamtsverbände. Diese Verordnung der Landesregierung umfasste nicht alle in der TGO für die Satzung eines Gemeindeverbands vorgeschriebenen Mindestinhalte.

Organe der StaV und des StbV waren die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann. Die Verbandsversammlung bestand aus den Bürgermeisterinnen der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied waren. Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbands mehr als 20 v.H. betrug, hatten Mitglieder ihres Gemeinderats als weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H. zu entsenden, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt war.



Bei Gemeindeverbänden mit über sieben Gemeinden konnte, bei mehr als zwölf Gemeinden musste ein Verbandsausschuss gebildet werden.

Eine spezifische Fachprüfung für Standesbeamte bzw. Evidenzführer war nicht vorgeschrieben.

- 11.2** Der RH wies darauf hin, dass für Standesbeamte bzw. Evidenzführer keine spezifische Fachprüfung vorgeschrieben war. Er empfahl, ähnlich wie in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und in der Steiermark, für Standesbeamte bzw. Evidenzführer eine spezielle Dienstprüfung in Personenstandsrecht und Staatsbürgerschaftsrecht vorzuschreiben.

Weiters regte er an, die Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 1987 an die Erfordernisse der TGO anzupassen. Die Einrichtung von Prüfungsausschüssen war geregelt.

- 11.3** *Die Tiroler Landesregierung bescheinigte den Standesbeamten in ihrer Stellungnahme ein hohes fachliches Niveau, das auf deren erfolgreich absolvierte Fachausbildung in Salzburg, auf fachspezifische Schulungen und Fortbildungen sowie auf die Online-Datenbank des Landes zurückzuführen sei. Eine bundesweit einheitliche Festlegung von Ausbildungsinhalten und die Ablegung einer entsprechenden Prüfung wären sinnvoll und sei seitens des BMI bereits angedacht worden; die Entwicklung auf Bundesebene sei abzuwarten.*

Vorarlberg

- 12.1** Zur Vollziehung des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsgesetzes galten in Vorarlberg – bezogen auf die vom RH überprüften Verbände – folgende landesrechtliche Regelungen:

- Gesetz über die Organisation der Gemeindeverwaltung, LGBl. Nr. 40/1985,
- Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Organisation der Standesamtsverbände und Staatsbürgerschaftsverbände, LGBl. Nr. 48/1986,
- Verordnung des Vorarlberger Landeshauptmannes über die Vereinigung von Gemeinden zu Standesamtsverbänden, LGBl. Nr. 49/1986,
- Verordnung der Landesregierung über die Höhe des Kostenersatzes an die Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz, LGBl. Nr. 42/2001 und LGBl. Nr. 19/2006.

Landesrechtliche Regelungen

Organisation, Geschäfts- und Haushaltsführung sowie die Deckung des Aufwands richteten sich nach der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Organisation der StaV und StbV. Organe der StaV und der StbV waren die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann, der aus dem Kreis der Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden zu wählen war. Die Verbandsversammlung bestand aus den von den verbandsangehörigen Gemeinden gewählten Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern.

Eine spezifische Fachprüfung für Standesbeamte bzw. Evidenzführer war nicht vorgeschrieben.

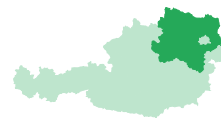
- 12.2** Der RH bemerkte, dass für Standesbeamte bzw. Evidenzführer keine spezifische Fachprüfung vorgeschrieben war und empfahl, ähnlich wie in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und in der Steiermark, für Standesbeamte bzw. Evidenzführer eine spezielle Dienstprüfung in Personenstandsrecht und Staatsbürgerschaftsrecht vorzuschreiben.

Weiters stellte der RH fest, dass die Rechtsvorschriften des Landes Vorarlberg zur Organisation der StaV und der StbV die Einrichtung eines Prüfungsausschusses nicht vorsahen.

- 12.3** *Die Vorarlberger Landesregierung betonte in ihrer Stellungnahme, dass der weit überwiegende Teil der Standesbeamten in Vorarlberg freiwillig die Standesbeamtenprüfung beim Fachverband der österreichischen Standesbeamten, Landesgruppe Salzburg, absolviert habe.*

Auch der StaV Bregenz teilte mit, dass die im Verband tätigen Standesbeamten und Evidenzführer über eine im Land Salzburg abgelegte fachspezifische Dienstprüfung verfügten; von künftigen Mitarbeitern werde diese Ausbildung gefordert, auch wenn das Land Vorarlberg eine solche Fachausbildung nicht vorschreiben sollte.

- 12.4** Der RH verwies auf die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark, welche verpflichtende Fachprüfungen für die im Bereich des Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesens eingesetzten Gemeindebediensteten vorschrieben. Er anerkannte den freiwilligen Einsatz der Vorarlberger Standesbeamten, die verbindliche Ablegung einer Fachprüfung für Standesbeamte und eine bundesweit einheitliche Festlegung von Ausbildungsinhalten wäre jedoch zweckmäßig.



Vergleich der
landesrechtlichen
Regelungen

13.1 Jedes Bundesland hatte eigene Rechtsgrundlagen für die Einrichtung von StaV und StbV geschaffen. Verbandsorganisation, Geschäfts- und Haushaltsführung (siehe auch die TZ 25 ff.) waren in den zahlreichen Gemeindeordnungen, Gemeindeverbandsgesetzen und Verordnungen unterschiedlich geregelt. Jedenfalls waren eine Verbandsversammlung aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden und ein Verbandsobmann vorzusehen.

Hinsichtlich der Haushaltsführung der Gemeindeverbände waren in allen Ländern sinngemäß die für Gemeinden geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnungen anzuwenden. Die Aufteilung der nicht gedeckten Kosten auf die Verbandsgemeinden erfolgte ausgenommen bei den StaV in Vorarlberg aufgrund der Einwohnerzahl (Einzelheiten zur Kostendeckung bzw. -aufteilung in TZ 18). Außerdem galten verschiedene landesrechtliche dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften.

In vier der sieben überprüften Bundesländer hatten die Standesbeamten spezifische Fachprüfungen abzulegen. Nur in Niederösterreich waren pro Standesamt zumindest zwei Standesbeamte und die erforderliche Anzahl von Evidenzführern vorgeschrieben.

Nachfolgend wurden die unterschiedlichen Regelungen tabellarisch dargestellt:

Landesrechtliche Regelungen

Tabelle 1: Vergleich der unterschiedlichen Regelungen

	Verbandsorganisation			
	Die Verbandsversammlung besteht aus ¹⁾	Die Verbandsatzung war	Die Bestellung des Verbandsobmanns erfolgt	Die Bestellung des stellvertretenden Verbandsobmanns erfolgt
Bundesländer				
Burgenland	den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden.	durch die Verbandsversammlung zu beschließen.	kraft Gesetz. Der Bürgermeister der Verbandssitzgemeinde ist Verbandsobmann.	kraft Gesetz. Bei Verhinderung war der Obmann durch den Vizebürgermeister seiner Gemeinde zu vertreten.
Niederösterreich	den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden ²⁾ .	durch die vom Land erlassene Geschäftsordnung vorgegeben.	durch Wahl der Verbandsversammlung.	durch Wahl der Verbandsversammlung.
Oberösterreich	den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden.	durch die vom Land erlassene Geschäftsordnung vorgegeben.	kraft Gesetz. Der Bürgermeister der Verbandssitzgemeinde ist Verbandsobmann.	kraft Gesetz. Bei Verhinderung war der Obmann durch den Vizebürgermeister seiner Gemeinde zu vertreten.
Salzburg	den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden.	durch die Verbandsversammlung zu beschließen.	kraft Gesetz. Der Bürgermeister der Verbandssitzgemeinde ist Verbandsobmann.	durch Wahl der Verbandsversammlung.
Steiermark	den von den Verbandsgemeinden bestellten Personen ³⁾ .	durch die Verbandsversammlung zu beschließen.	durch Wahl der Verbandsversammlung.	durch Wahl der Verbandsversammlung.
Tirol	den von den Verbandsgemeinden bestellten Personen ⁴⁾ .	durch eine Verordnung des Landes vorgegeben ⁶⁾ .	durch Wahl der Verbandsversammlung.	durch Wahl der Verbandsversammlung.
Vorarlberg	den von den Verbandsgemeinden bestellten Personen ⁵⁾ .	durch eine Verordnung des Landes vorgegeben.	durch Wahl der Verbandsversammlung.	durch Wahl der Verbandsversammlung.

¹⁾ Im Burgenland und in der Steiermark hatte die erstmalige Einberufung einer Verbandsversammlung durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

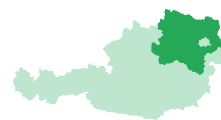
²⁾ Auf Vorschlag des Bürgermeisters kann der Gemeinderat einen anderen Vertreter bestimmen.

³⁾ Die Anzahl der zu bestellenden Vertreter ist von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde abhängig.

⁴⁾ Die Anzahl der zu bestellenden Vertreter ist von der Höhe des von der jeweiligen Gemeinde getragenen Aufwands des Verbandes abhängig.

⁵⁾ Jede Verbandsgemeinde hat nur einen Vertreter zu entsenden.

⁶⁾ Die Verordnung der Tiroler Landesregierung enthielt nicht alle Mindestanforderungen der Tiroler Gemeindeordnung.



Fortsetzung Tabelle 1: Vergleich der unterschiedlichen Regelungen

	Haushaltsführung		Sonstiges	
	Die Aufteilung der nicht gedeckten Kosten auf die Verbandsgemeinden erfolgte	Rechtsgrundlage für die Aufwandsentschädigung der Standesbeamten bildete	Die je Standesamt vorzusehende Anzahl der Standesbeamten war	Eine Dienstprüfung für Standesbeamte war
Bundesländer				
Burgenland	1)	ein Beschluss der Landesregierung vom Jänner 1978.	nicht festgelegt.	nicht vorgesehen.
Niederösterreich	aufgrund der Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung.	eine 1979 beschlossene Richtlinie; sie wurde 2007 aufgehoben.	mit zwei Bediensteten festgelegt.	durch das Land verordnet.
Oberösterreich	aufgrund der Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung.	ein Erlass der Landesregierung ³⁾ .	mit einem Bediensteten festgelegt.	mittels Landesgesetz vorgesehen.
Salzburg	aufgrund der Satzung des jeweiligen Verbands.	zuletzt der Zula- gen- und Neben- gebührenkatalog 2007.	nicht festgelegt.	mittels Landesgesetz vorgesehen.
Steiermark	aufgrund der Satzung des jeweiligen Verbands.	ein Landesge- setz aus dem Jahr 2002 ⁴⁾ .	nicht festgelegt.	durch das Land verordnet.
Tirol	aufgrund der Ein- wohnerzahl nach der letzten Volks- zählung.	ein Beschluss des Verbands.	nicht festgelegt.	nicht vorgesehen.
Vorarlberg	2)	ein Beschluss des Verbands.	nicht festgelegt.	nicht vorgesehen.

1) Die Aufteilung konnte nach dem Nutzens des Verbands für die verbandsangehörigen Gemeinden, nach der Anzahl der anfallenden Verwaltungsakte, nach der Einwohnerzahl, der Größe und der Finanzkraft der Gemeinden aufgeteilt werden.

2) Beim StaV war für die Aufteilung ein Punktesystem, beim StbV die Zahl der Einwohner nach der letzten Volkszählung maßgebend.

3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung war abhängig von der Bevölkerungszahl des Verbands.

4) Dabei konnte eine Aufwandsentschädigung und eine Trauungsentschädigung gewährt werden.

Landesrechtliche Regelungen

13.2 Aufgrund der vielfältigen Rechtsgrundlagen war die Organisation der StaV und StbV unterschiedlich geregelt:

Die Verbandsversammlungen bestanden in Niederösterreich nur aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. In der Steiermark war die Zusammensetzung der Verbandsversammlungen von der Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden abhängig und der Verbandsobmann wurde, so wie in Tirol und Vorarlberg, durch Wahl bestimmt.

Im Burgenland, in Salzburg und in Oberösterreich hatte hingegen der Bürgermeister der Sitzgemeinde des Verbands kraft Gesetz die Obmannfunktion inne. In seinem Verhinderungsfall war er im Burgenland und in Oberösterreich durch den Vizebürgermeister seiner Gemeinde zu vertreten, in den anderen Bundesländern wurde ein Mitglied der Verbandsversammlung zum Obmann-Stellvertreter durch Wahl bestimmt. Weiters war in den Ländern Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg die Errichtung von Prüfungsausschüssen bei den StaV und StbV nicht vorgesehen.

Um eine ordnungsgemäße und bürgerfreundliche Vollziehung des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsgesetzes gewährleisten zu können, sollten bundesweit einheitliche Ausbildungsinhalte festgelegt werden.

Organisation der Gemeinden in Verbänden

- 14 Insgesamt waren in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg 372 StaV und 372 StbV eingerichtet. In Kärnten bestanden keine StaV und StbV. In Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg waren mehr als 87 % aller Gemeinden Mitglieder in StaV und StbV; außerdem wies in diesen drei Ländern jeder StaV und StbV durchschnittlich mehr als vier verbandsangehörige Gemeinden auf. Im Burgenland und in Oberösterreich waren weniger als 15 % aller Gemeinden in StaV und StbV organisiert; an diesen Verbänden waren durchschnittlich weniger als drei Gemeinden beteiligt.

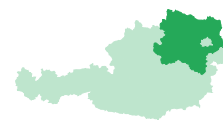


Tabelle 2: Anzahl Gemeinden je Verband und Bundesland

	Verbands- standorte	Gemeinden in StaV/StbV	durchschnitt- liche Gemeinden je Standort	Gemeinden im Bundesland	Anteil der Gemeinden, die in StaV/StbV organisiert sind
			Anzahl		in %
Burgenland	8	17	2,13	171	9,9
Niederösterreich	126	509	4,04	573	88,8
Oberösterreich	23	63	2,74	444	14,2
Salzburg	23	77	3,35	119	64,7
Steiermark	120	373	3,11	542	68,8
Tirol	55	259	4,71	279	92,8
Vorarlberg	18	84	4,67	96	87,5

Quellen: gesetzliche Grundlagen, Gemeindestatistik, Berechnungen des RH

An den vom RH überprüften Standorten kam es teilweise zu Umbildungen von StaV und StbV. Anif schied aus den Verbänden in Salzburg aus, Wörterberg und Ollersdorf schieden aus den Verbänden in Stinatz aus, die Verbände in Zell am See wurden aufgelöst und dafür jene in Maishofen neu gegründet. Die Gemeinde Gafrenz trat Anfang 2007 den Verbänden in Weyer an der Enns bei.

Aufgabenerfüllung

15.1 Zum Vergleich der Aufgabenerfüllung der überprüften 20 StaV und 20 StbV in den Jahren 2005 bis 2007 zog der RH die durchschnittliche Anzahl an Geburten, Eheschließungen, Todesfällen, Neueintragen in die Staatsbürgerschaftsevidenz und ausgestellter Staatsbürgerschaftsnachweise heran und stellte diese dem durchschnittlich verrechneten Personalaufwand, gemessen in VBÄ, gegenüber (Erledigungsquote). Um dem vermehrten Arbeitsaufwand bei Geburten und Eheschließungen Rechnung zu tragen, vervielfachte der RH die Anzahl der Geburten mit dem Faktor zwei und die der Eheschließungen mit dem Faktor vier.¹⁾ Die sich daraus ergebenden Punkte je VBÄ stellten sich – gegliedert nach den vier Standortgruppen – wie folgt dar:

¹⁾ Die Faktoren wählte der RH sinngemäß zu diesbezüglichen Regelungen in Vorarlberg.

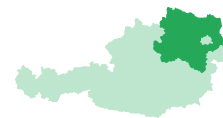
Aufgabenerfüllung

Tabelle 3:

Aufgabenerfüllung

StaV und StbV	durchschnittliche Fälle/Jahr	Punkte/Jahr	VBÄ Anzahl	Fälle/VBÄ	Punkte/VBÄ
Gruppe „Krankenanstalten mit Geburtenstationen“					
Salzburg	11.408,67	17.433,33	12,874	886	1.354
Mödling	7.356,00	11.634,67	9,150	804	1.272
Bregenz	2.682,33	4.168,67	3,000	894	1.390
Vöcklabruck	1.901,33	3.068,33	3,560	534	862
Deutschlandsberg	1.339,67	2.274,33	1,860	720	1.223
Kitzbühel	705,00	1.213,33	1,788	394	679
Gruppe „Schlecht besiedelbarer Raum“					
Knittelfeld	850,00	1.018,67	1,000	850	1.019
Gloggnitz	455,67	810,00	1,300	351	623
Hörbranz	398,00	479,00	0,360	1.106	1.331
Wenns	316,33	408,67	0,650	487	629
Kössen	171,33	252,67	0,500	343	505
Maishofen (nur 2007)	151,00	242,00	0,331	456	731
Kainach bei Voitsberg	70,33	100,33	–	–	–
Gruppe „Gut besiedelbarer Raum, dicht besiedelt“					
Stockerau	988,33	1.319,00	1,100	898	1.199
Schwanenstadt	379,33	478,67	0,743	511	644
Ehrenhausen	103,00	176,00	0,304	339	579
Gruppe „Gut besiedelbarer Raum, dünn besiedelt“					
Wolkersdorf	700,67	927,67	0,868	807	1.069
Laa an der Thaya	644,00	854,67	1,300	495	657
Weyer	204,00	282,00	0,767	266	368
Stinatz	57,00	66,00	–	–	–

Quelle: Erhebungen und Berechnungen des RH



Für die mit 1. Jänner 2007 gegründeten Verbände in Maishofen lagen nur Werte für das Jahr 2007 vor. Den Verbänden in Kainach bei Voitsberg und Stinatz war eine Zuordnung der für die Erledigung der Personenstands- und der Staatsbürgerschaftsangelegenheiten benötigten VBÄ nicht möglich.

Weiters gruppierte der RH die überprüften Standorte in vier Größenklassen gemäß der Einwohnerzahl und berechnete für diese die durchschnittlich erledigten Fälle pro VBÄ.

Tabelle 4: Erledigungsquoten nach Einwohner-Größenklassen¹⁾

Einwohner (EW)	0 – 5.000	5.001 – 10.000	10.001 – 20.000	über 20.000
Fälle pro VBÄ	337	446	592	785

¹⁾ In dieser Auswertung sind die Standorte Stinatz und Kainach bei Voitsberg nicht berücksichtigt; Weyer wurde für 2007 der Größenklasse 5.001 – 10.000 EW zugeordnet, sonst der Größenklasse 0 – 5.000 EW.

15.2 Der RH stellte fest, dass die jeweils fünf StaV und StbV mit den meisten Fällen pro Jahr durchschnittlich 767 Fälle pro VBÄ erledigten oder durchschnittlich 1.220 Punkte erreichten. Wie jedoch die Standorte Hörbranz, Stockerau oder Knittelfeld zeigten, konnten auch gute Erledigungsquoten bei Verbänden mit geringeren Fallzahlen erreicht werden.

Weiters stellte der RH fest, dass die Erledigungsquote bei Verbänden mit mehr als 20.000 Einwohnern mit 785 Fällen pro VBÄ durchschnittlich mehr als doppelt so hoch war als bei Verbänden mit bis zu 5.000 Einwohnern. Dieser Zusammenhang sollte bei der Bildung von Verbänden berücksichtigt werden, um Kostenvorteile realisieren zu können.

Der RH wies darauf hin, dass die Kennzahlen aufgrund der den Verbänden verrechneten Personalaufwendungen ermittelt wurden. Er empfahl den Verbänden, bei signifikant niedrigen Erledigungsquoten (Fälle pro VBÄ) die zugewiesenen VBÄ und den verrechneten Personalaufwand zu hinterfragen. Um eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen, wäre außerdem eine Standardisierung der Verrechnung bzw. der Kennzahlen für die erforderlichen VBÄ und Personalaufwendungen anzustreben.

Aufgabenerfüllung

15.3 Die Niederösterreichische Landesregierung stimmte dem RH zu, dass eine Standardisierung der Kennzahlen und eine Harmonisierung der Verrechnung zu einer besseren Vergleichbarkeit der Aufgabenerfüllung führen würde. Dahingehende Initiativen seien erst nach der geplanten Reform des Personenstandsgesetzes zielführend. Die kritische Hinterfragung des verrechneten Personalaufwandes obliege nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der Standesamts- und Staatsbürger-schaftsverbände den Prüfungsausschüssen der Verbände.

Der Obmann des StaV und des StbV Stinatz teilte mit, der Personaleinsatz des StaV sei mit dem anderer Standesämtern nur bedingt vergleichbar, weil das Burgenland bereits seit 1895 eigene Standesämter in der Gemeindeverwaltung geführt habe. Da in den anderen Bundesländern Standesämter erst 1939 eingeführt worden seien, ergäbe sich ein größerer Aufwand insbesondere bei der Aktualisierung der Bücher für die Jahrgänge 1895 – 1939.

15.4 Der RH erwiderte dem StaV Stinatz, dass dieser seinen Personaleinsatz nicht beziffern konnte. Der RH nahm den StaV Stinatz daher nicht in den Vergleich auf. Die ins Treffen geführte bedingte Vergleichbarkeit der Standesämter im Burgenland war insofern nicht nachvollziehbar, als Anlassfälle auch in den anderen Bundesländern zu aktualisieren sind. Weiters herrschte bei der Querschnittsüberprüfung die einhellige Auffassung, dass in den Büchern aufgezeichnete Personenstandsfälle generell erst ab dem Jahr 1984 und jene davor nur im Anlassfall zu aktualisieren wären.

Personenstandsfälle

16.1 Der RH verglich die in den Jahren 2005 bis 2007 durchschnittlich pro Jahr angefallenen Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen und Todesfälle) in den 20 überprüften StaV je 1.000 Einwohner:



Tabelle 5: Personenstandsfälle je 1.000 Einwohner

StaV	EW ¹⁾	durchschnittliche Geburten	Geburten/1.000 EW	durchschnittliche Eheschließungen	Eheschließungen/1.000 EW	durchschnittliche Todesfälle	Todesfälle/1.000 EW
Anzahl							
Gruppe „Krankenanstalten mit Geburtsstationen“							
Salzburg	183.674	2.522,67	13,734	1.167,33	6,355	2.209,00	12,027
Mödling	106.379	1.041,67	9,792	1.079,00	10,143	956,67	8,993
Bregenz	30.012	990,33	32,998	165,33	5,509	317,67	10,585
Kitzbühel	14.852	175,33	11,805	111,00	7,474	99,33	6,688
Vöcklabruck	12.326	1.025,00	83,158	47,33	3,840	487,67	39,564
Deutschlandsberg	11.920	677,67	56,852	85,67	7,187	306,00	25,671
Gruppe „Schlecht besiedelbarer Raum“							
Knittelfeld	14.857	0,67	0,045	56,00	3,769	374,00	25,173
Gloggnitz	9.600	0,33	0,034	118,00	12,292	59,33	6,180
Hörbranz	7.959	2,00	0,251	26,33	3,308	31,67	3,979
Wenns	5.884	1,33	0,226	30,33	5,155	18,67	3,173
Kössen	4.699	0,33	0,070	27,00	5,746	23,33	4,965
Maishofen (nur 2007)	3.661	1,00	0,273	30,00	8,194	7,00	1,912
Kainach bei Voitsberg	1.968	–	–	10,00	5,081	8,67	4,405
Gruppe „Gut besiedelbarer Raum, dicht besiedelt“							
Stockerau	20.282	1,67	0,082	109,67	5,407	281,33	13,871
Schwanenstadt	9.422	1,33	0,141	32,67	3,467	49,00	5,201
Ehrenhausen	2.916	–	–	24,33	8,344	11,33	3,885
Gruppe „Gut besiedelbarer Raum, dünn besiedelt“							
Wolkersdorf	18.383	2,00	0,109	75,00	4,080	97,67	5,313
Laa an der Thaya	16.482	0,67	0,041	70,00	4,247	87,00	5,278
Weyer 2007	6.511	–	–	30,00	4,608	46,00	7,065
Weyer 2005/2006	4.614	–	–	24,00	5,202	35,00	7,586
Stinatz	1.793	–	–	3,00	1,673	7,67	4,278

¹⁾ gemäß Volkszählung 2001

Quelle: Erhebungen und Berechnungen des RH

Die Gründung des StaV in Maishofen erfolgte mit 1. Jänner 2007, nachdem die Gemeinden Maishofen und Viehhofen, die vormals dem StaV Zell am See angehörten, zu einem eigenen Verband zusammengeschlossen wurden.

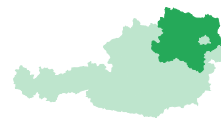
Die Einwohnerzahl des StaV Weyer erhöhte sich durch den Beitritt der Gemeinde Gaflenz Anfang 2007, weshalb eine differenzierte Darstellung in der Tabelle erfolgte.

- 16.2** Die Geburten pro 1.000 Einwohner divergierten zwischen 83,16 (Vöcklabruck) und keiner (Kainach, Ehrenhausen, Weyer, Stinatz), die Eheschließungen pro 1.000 Einwohner zwischen 12,3 (Gloggnitz) und 1,67 (Stinatz), die Todesfälle pro 1.000 Einwohner zwischen 39,56 (Vöcklabruck) und 1,91 (Maishofen). Der RH führte die vergleichsweise höhere Anzahl der Eheschließungen beim StaV Mödling und beim StaV Gloggnitz auf die Werbemaßnahmen dieser beiden Verbände für ihre Angebote zu attraktiven Sonderhochzeiten zurück.

Die signifikant hohe Anzahl an Geburten je 1.000 Einwohner beim StaV Vöcklabruck und beim StaV Deutschlandsberg führte der RH – ebenso wie die gehäuften Todesfälle – auf die an diesen Standorten bestehenden Krankenhäuser und Seniorenzentren zurück. Diese zentralen Einrichtungen wurden auch von Bürgern in Anspruch genommen, die außerhalb des Verbandsgebiets ansässig waren. Dies verursachte höhere Fallzahlen und damit einen höheren Verwaltungsaufwand, der – sofern nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt – von den Verbandsgemeinden zu tragen war. Bei kleinen Verbandsgebieten führte dies zu einer überproportionalen Kostenbelastung insbesondere kleinerer Gemeinden. Dies war ein Grund für das Ausscheiden der Gemeinden Maishofen und Viehhofen aus dem StaV Zell am See bzw. zu deren Zusammenschluss zum StaV Maishofen.

Einer überproportionalen Kostenbelastung kleinerer verbandsangehöriger Gemeinden sollte durch die Einbeziehung aller im Einzugsbereich dieser zentralen Einrichtungen gelegenen Gemeinden in einen Verband begegnet werden. Der RH verwies dazu auf den Verband in Mödling, dem sämtliche Gemeinden des Bezirkes Mödling angehörten.

- 16.3** *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei eine gerechtere Kostenverteilung nur über die Änderung der örtlichen Zuständigkeiten für die Beurkundung von Personenstandsfällen zu erreichen, wofür seitens des BMI eine Novelle des Personenstandsgesetzes geplant sei.*



Der Obmann des StaV und des StbV Vöcklabruck teilte mit, dass die Ausweitung des Verbandsgebiets grundsätzlich vom Landeshauptmann unter Anhörung beitrittswilliger Gemeinden anzuordnen sei.

Kostendeckung und -aufteilung

17.1 Die Gemeinden haben den Aufwand, der ihnen für die Besorgung der Personenstandsangelegenheiten erwächst, zu tragen. Ihnen fließen die für die Besorgung dieser Aufgaben einzuhebenden Einnahmen zu. Der Anteil der nicht durch eigene Einnahmen (Verwaltungsgebühren, Gebühren für Sonderhochzeiten, Kostenersatz für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz) gedeckten Ausgaben lag bei den überprüften Verbänden bei durchschnittlich 77 % der Gesamtausgaben.

Den entsprechenden Regelungen zufolge waren diese nicht gedeckten Kosten auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen. Für die Aufteilung waren in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und bei den StbV in Vorarlberg die bei der letzten Volkszählung im Jahr 2001 festgestellten Einwohnerzahlen der Gemeinden heranzuziehen. In Salzburg, im Burgenland und in der Steiermark war die Aufteilung der Kosten in der Verbandssatzung festzulegen, wobei dazu insbesondere die Einwohnerzahl, die Finanzkraft und die Größe der Gemeinden, der Nutzen des Verbands für die einzelne Verbandsgemeinde oder die Anzahl der Verwaltungsakte herangezogen werden konnte.

Bei den StaV in Vorarlberg galt für die Ermittlung der Beiträge der Verbandsgemeinden ein Punktesystem. Dabei wurden die in einem Jahr beurkundeten Personenstandsfälle nach ihrem Verwaltungsaufwand gewichtet und jener Mitgliedsgemeinde zugeordnet, in der sie ohne Bestehen des Verbands angefallen wären. Die Zahl der Todesfälle wurde mit dem Faktor eins, jene der Geburten mit dem Faktor zwei und die der Eheschließungen mit dem Faktor vier vervielfacht, wobei für die Punkteaufteilung auf die Verbandsgemeinden auch noch der Wohnort der beiden Verlobten maßgebend war. Alle Fälle, die nicht einer Verbandsgemeinde zuzuordnen waren, wurden der Sitzgemeinde zugerechnet.

Das Punktesystem bewirkte innerhalb eines Verbands eine vermehrte Zuordnung der Kosten an jene Mitgliedsgemeinde, in der zentrale Einrichtungen wie Krankenhäuser oder Seniorenheime bestanden.

- 17.2** Der RH beurteilte die Aufteilung der nicht gedeckten Ausgaben auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis zur ihrer Einwohnerzahl als zweckmäßig, weil dies den übertragenen Aufgaben der Verbände entsprach. Er wies auf das Registerzählungsgesetz BGBl. I Nr. 33/2006 hin und empfahl, in Hinkunft bei der Aufteilung der Kosten die Einwohnerzahl der Registerzählung und damit die aktuelle demographische Entwicklung heranzuziehen.

Das in Vorarlberg entwickelte Punktesystem sah der RH zur Ermittlung der Ausgabenbeiträge für die StaV damit begründet, kleinere Gemeinden nicht überproportional mit Ausgaben zu belasten, die vor allem durch die im Verbandsgebiet bestehenden zentralen Einrichtungen hervorgerufen wurden. Sie bestanden in der Regel in der Sitzgemeinde des Verbands. Das Punktesystem belastete die Sitzgemeinde stärker als eine Aufteilung nach der Einwohnerzahl.

Faire und transparente Finanzierungs-, Verrechnungs- und Kostentransportregeln stellen wesentliche Voraussetzungen für eine interkommunale Zusammenarbeit dar. Der RH empfahl daher, die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben bzw. die Kosten möglichst sachgerecht auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass durch zentrale Einrichtungen überproportional höhere Fallzahlen und damit entsprechend höhere Ausgaben (Kosten) entstehen, die durch Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden abzudecken sind. Der jährliche Kostenbeitrag der Landeshauptstadt Bregenz hätte sich bei einer Aufteilung der nicht gedeckten Ausgaben nach der Anzahl der Einwohner durchschnittlich um 12.800 EUR verringert.

- 17.3** *Die Landesregierungen von Niederösterreich, Steiermark und Tirol gaben bekannt, dass die Einwohnerzahl künftig nach dem Registerzählungsgesetz ermittelt werden soll; in Niederösterreich und der Steiermark würden dazu die rechtlichen Bestimmungen geändert.*

Die Vorarlberger Landesregierung teilte mit, dass die Sachlichkeit des geltenden Punktesystems eingehend überprüft werde. Bei einer Aufteilung der nicht gedeckten Kosten nach der Einwohnerzahl bevorzuge sie die auf der Homepage der Statistik Österreich zu veröffentlichende Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008.

- 18.1** Für den StaV und den StbV Stinatz leistete die verbandsangehörige Gemeinde Hackerberg einen feststehenden Kostenbeitrag an die Sitzgemeinde Stinatz, welche die anteiligen Personal- und Sachkosten nicht beziffern konnte.



Beim StaV Mödling trug die Marktgemeinde Perchtoldsdorf zusätzlich zu ihren aufgrund der Einwohnerzahl ermittelten Kostenbeiträgen die gesamten Kosten (Ausgaben für die dort tätige Standesbeamtin und für die Infrastruktur) für ihre im März 2001 eingerichtete Außenstelle. Dies entsprach nicht den Bestimmungen des § 7 der Verordnung über die Geschäftsordnung der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände (StVGO), LGBl. 1620/1-0, wonach die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Verbands auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgrund ihrer Einwohnerzahl (Ergebnis der letzten Volkszählung) aufzuteilen war.

Für die StaV und StbV in Vöcklabruck, in Weyer an der Enns und in Maishofen beschlossen die Verbandsversammlungen bzw. die Gemeinderäte der Sitzgemeinden Sonderregelungen, wonach die verbandsangehörigen Gemeinden Pilsbach, Gaflenz und Viehhofen jährlich niedrigere Kostenbeiträge leisteten als es ihrem Einwohneranteil entsprochen hätte.

Beim StaV Bregenz musste die Stadt Bregenz aufgrund des anzuwendenden Punktesystems 98 % der nicht gedeckten Kosten des Verbands tragen. Ihr Anteil nach der Einwohnerzahl wäre bei 89 % gelegen gewesen.

Im Folgenden sind die genannten Abweichungen tabellarisch dargestellt:

Tabelle 6: Vergleich der Kostenanteile

Verbände	Verbandsgemeinde	tatsächlich geleisteter Anteil zu den nicht gedeckten Kosten	Anteil zu den nicht gedeckten Kosten aufgrund der Einwohnerzahl
in %			
StaV und StbV Stinatz	Hackenberg	keine Zuordnung der Kosten	
StaV Mödling	Perchtoldsdorf	18,6	13,2
StaV und StbV Vöcklabruck	Pilsbach	1,6	5,1
StaV und StbV Weyer an der Enns	Gaflenz	12,1	27,6
StaV und StbV Maishofen	Viehhofen	12,5	17,3
StaV Bregenz	Bregenz	98,0	89,0

18.2 Aufgrund der Abweichungen zu den im jeweiligen Landesrecht bzw. in der Verbandssatzung getroffenen Regelungen der Kostenaufteilung empfahl der RH den Verbänden in Stinatz, Mödling, Vöcklabruck, Maishofen und Weyer an der Enns, eine rechtskonforme Kostenaufteilung in den Verbandsversammlungen vorzunehmen.

18.3 *Laut Stellungnahme des Obmanns des StaV und des StbV Stinatz sei die Verbandsgemeinde Hackerberg aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht in der Lage, höhere Kostenbeiträge zu leisten und daher gezwungen, aus den Verbänden auszutreten.*

Der Obmann des StaV und des StbV Mödling teilte mit, dass gerade die Zentralisierung der Verbandsaufgaben einen Kostenvorteil darstelle. Die Angelegenheit einer angemessenen Kostenaufteilung werde daher in einer der nächsten Sitzungen des StaV behandelt werden.

Der Obmann des StaV und des StbV Weyer an der Enns wies darauf hin, dass die Bürgermeister der Gemeinden Weyer und Gaflenz den Kostenbeitrag eindeutig, fair und umfassend in einer Satzung festgelegt hätten, was die Aufsichtsbehörde auch nicht beanstandete. Im Hinblick auf die ausgezeichnete Zusammenarbeit der beiden Gemeinden ersuchten die Verbände um eine Empfehlung des RH zur Beibehaltung der geübten Praxis.

Der Obmann des StaV und StbV Vöcklabruck und der Obmann des StaV und des StbV Maishofen sagten die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.

18.4 Der RH erwiderte dem Obmann des StaV und des StbV Stinatz, dass der Kostenbeitrag entsprechend dem für StaV und StbV geltenden Gemeindeverbänderecht festzulegen wäre und der Gemeinde Hackerberg eine eigenständige Erledigung der Personenstands- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten teurer käme als der Kostenbeitrag an die Verbände.

Gegenüber dem Obmann des StaV Mödling stellte der RH klar, dass die Marktgemeinde Perchtoldsdorf einen höheren Anteil an den nicht gedeckten Kosten des Verbands leistete als es ihrem Anteil an den Einwohnern im Verbandsgebiet entsprach. Eine derartige Kostenaufteilung war allerdings in der maßgebenden Verordnung über die Geschäftsordnung der StaV und StbV in Niederösterreich nicht vorgesehen.



Auch dem Obmann des StaV und des StbV Weyer an der Enns antwortete der RH, dass die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Kosten der beiden Verbände gemäß der geltenden Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung aufgrund der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl aufzuteilen wären.

**Kostenersatz für
Staatsbürger-
schaftsevidenz**

19.1 Gemäß § 48 Staatsbürgerschaftsgesetz hatte das Land den Gemeinden (Gemeindeverbänden) jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen. Der Kostenersatz hatte in jährlichen Bauschbeträgen zu erfolgen. Sie waren durch Verordnung der Landesregierung für jedes angefangene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festzusetzen. Maßgebend für die Berechnung war die Anzahl der am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Evidenz verzeichneten Personen.

In den Jahren 2005 bis 2007 waren in den Bundesländern nachfolgende Bauschbeträge verordnet:

Tabelle 7: Bauschbeträge für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenzen

Kostenersatz	2005	2006	2007
		in EUR	
Burgenland	7,30	7,30	7,30
Kärnten	14,00	16,00	16,00
Niederösterreich	11,00	11,00	11,00
Oberösterreich	12,35	12,35	12,35
Salzburg	41,00	41,00	41,00
Steiermark	24,71	24,71	24,71
Tirol	27,62	19,34	19,34
Vorarlberg	27,30	30,44	30,44

Quellen: landesrechtliche Regelungen

Die Bauschbeträge waren in Oberösterreich seit 1974 und in der Steiermark seit 1986 unverändert. Tirol setzte den Kostenersatz jedes Jahr neu fest. Für 2006 und 2007 sank der Kostenersatz in Tirol um rd. 30 %, in Kärnten und Vorarlberg stieg er um zumindest 11 %.

Kostenersatz für Staatsbürgerschaftsevidenz

19.2 Der RH wies auf die stark unterschiedlichen Kostenersätze für gleich gelagerte Tätigkeiten hin. Die Kostenersätze 2007 divergierten zwischen 7,30 EUR und 41,00 EUR je angefangenen Hundert der in der Evidenz verzeichneten Personen. So sah das Land Burgenland nicht einmal ein Fünftel jenes Betrages vor, den das Land Salzburg den dortigen Gemeinden (Gemeindeverbänden) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz bezahlte. Zudem waren die Kostenersätze in Oberösterreich und der Steiermark seit mehr als zwei bzw. drei Jahrzehnten unverändert geblieben.

Der RH empfahl daher, den Kostenersatz für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenzen zu standardisieren.

19.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung könne der Bundesgesetzgeber eine Vereinheitlichung des Kostenersatzes für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenzen vornehmen, wenn nicht die Länder von sich aus ihre diesbezüglichen Verordnungen angleichen.*

Die Tiroler Landesregierung erklärte, dass die Reduzierung des Kostenersatzes aufgrund einer vom Landesrechnungshof angeregten Neukalkulation erfolgt sei, weil sich infolge der automationsunterstützten Datenverarbeitung die Kosten der Evidenzführung erheblich vermindert hätten.

Standesbeamte

20.1 Gemäß § 59 Abs. 3 Personenstandsgesetz hatte sich das Organ einer Gemeinde (eines Gemeindeverbands), wenn es nicht selbst fachkundig und geprüft war, bei der Besorgung der Aufgaben eines Gemeindebediensteten zu bedienen, der die notwendigen Fachkenntnisse besitzt und die nach den landesgesetzlichen Vorschriften erforderlichen Dienstprüfungen abgelegt hat. Im Burgenland, in Tirol und Vorarlberg bestanden keine diesbezüglichen Vorschriften.

In den vom RH überprüften 20 StaV waren – ausgenommen im StaV Ehrenhausen und im StaV Wenns – zumindest zwei Standesbeamte tätig bzw. hatten weitere Bedienstete der Sitzgemeinde die Befähigung, Personenstandsangelegenheiten zu besorgen. Der Standesbeamte beim StaV Wenns hatte keine Dienstprüfung abgelegt und übte sein Amt aufgrund langjähriger Erfahrung aus.

20.2 Der RH hob hervor, dass Eintragungen in die Personenstandsbücher ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen waren und die Tätigkeit der Standesbeamten besondere Sorgfalt und einen gesicherten Wissensstand über die von ihnen zu vollziehenden Rechtsmaterien verlangt. Wegen der Zunahme von Ehen mit Auslandsbezug waren zunehmend internationale Rechtsgrundlagen zu beachten.



Um eine ordnungsgemäße und bürgerfreundliche Vollziehung des Personenstands- und des Staatsbürgerschaftsgesetzes zu gewährleisten, empfahl der RH, in den Verbänden Ehrenhausen und Wenns eine fachkundige Vertretung durch bestellte Standesbeamte zu organisieren. Dafür sollte jeweils ein weiterer Bediensteter ausgebildet und zum Standesbeamten für den Bereich des Verbands bestellt werden.

- 20.3** *Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei es aus finanziellen Überlegungen unvertretbar, von den betroffenen Gemeinden die Anstellung eines zusätzlichen Gemeindebediensteten zu verlangen. Die Anstellung eines weiteren Standesbeamten würde die typische Tiroler Kleingemeinde finanziell überfordern. Der Standesbeamte in Wenns sei schon jetzt nur zu 65 % seiner Tätigkeit für die Angelegenheiten der Verbände zuständig. Für eine Vertretung sei insofern gesorgt, als gemäß den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes der Bürgermeister (Verbandsobmann) selbst zur Besorgung der Personenstandsangelegenheiten berufen sei. Zudem bestünde die Möglichkeit, einen fachkundigen Vertreter aus einer Nachbargemeinde zu bestellen.*

Der Obmann des StaV und des StbV Kössen teilte mit, es sei wichtig, dass für alle Bundesländer eine einheitliche Fachprüfung für Standesbeamte abgelegt werde und immer ein Stellvertreter vorhanden sein müsse.

Laut Stellungnahme des Obmanns des StaV und des StbV Ehrenhausen sei bereits eine Vertretung für die (einzige) Standesbeamtin organisiert worden.

- 20.4** Der RH bekräftigte seine Empfehlung, die auf die Bestellung und nicht die Anstellung eines weiteren Standesbeamten abzielte. Dies bedeutete, dass bloß ein weiterer Bediensteter einer Verbandsgemeinde als Standesbeamter ausgebildet und im Vertretungsfall tätig werden soll. Der RH verwies dazu auf bestehende Regelungen in Niederösterreich.

Der RH wies darauf hin, dass nach Angaben des Verbandsobmanns des StaV Wenns die Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 Personenstandsgesetz bei ihm derart vorlagen, dass er sich als Organ des Verbands eines fachkundigen Standesbeamten bedienen musste. Darüber hinaus sah der RH in der vom Land Tirol dargestellten Vorgangsweise zur vertretungsweisen Anstellung eines Standesbeamten einen äußerst intensiven Verwaltungsvorgang, da es dazu eines geeigneten Bediensteten einer anderen Gemeinde, eines befristeten Dienstverhältnisses, einer Information der vorgesetzten Dienststelle und einer Meldung einer Nebentätigkeit oder -beschäftigung für einen kurzen Zeitraum bedurfte.

Aufwandsentschädigungen für Trauungen

21.1 In den vom RH überprüften StaV wurde den mit der Erledigung von Personenstandsangelegenheiten betrauten Bediensteten eine Aufwandsentschädigung (Trauungsentschädigung, Bekleidungs pauschale) zur Abgeltung des mit der Durchführung von Trauungen entstehenden Mehraufwands gewährt. Die Entschädigung beruhte teilweise auf landesgesetzlichen Regelungen, auf Erlässen der jeweiligen Landesregierung oder auf Beschlüssen des jeweiligen Gemeinderats. Im Regelfall wurde die Aufwandsentschädigung nach den Gehaltsansätzen der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, bemessen. So die Aufwandsentschädigung nicht je Trauung zur Auszahlung kam, waren Pauschalbeträge vorgesehen.

In einzelnen Bundesländern sahen die Regelungen Abstufungen vor, wobei mit wachsender Einwohnerzahl auch die Pauschalbeträge stiegen. Weiters bestanden unterschiedliche Vorgaben darüber, ob die Aufwandsentschädigung einmal je StaV oder je Standesbeamten zustand.

In den Jahren 2005 bis 2007 wurden folgende Beträge für Aufwandsentschädigungen (Trauungsentschädigung, Bekleidungs pauschale, Ausgaben für Amtskleidung) ausbezahlt:

Tabelle 8: Aufwandsentschädigungen für Trauungen

StaV	Aufwandsentschädigungen gesamt in EUR	durchgeführte Trauungen Anzahl	Aufwandsentschädigung je Trauung in EUR
Bregenz	12.552,72	496	25,31
Deutschlandsberg	7.675,57	257	29,87
Ehrenhausen	–	73	–
Gloggnitz	3.415,17	354	9,65
Hörbranz	900,00	79	11,39
Kainach bei Voitsberg	1.988,92	30	66,30
Kitzbühel	3.796,30	333	11,40
Knittelfeld	7.962,20	168	47,39
Kössen	5.990,76	81	73,96
Laa an der Thaya	2.295,84	210	10,93
Maishofen (nur 2007)	1.418,60	30	47,29
Mödling	187.818,83	3.237	58,02
Salzburg	7.910,00	3.502	2,26
Schwanenstadt	2.774,38	98	28,31
Stinatz	2.448,08	9	272,01
Stockerau	2.315,54	329	7,04
Vöcklabruck	3.572,16	142	25,16
Wenns	9.100,00	91	100,00
Weyer	2.634,53	78	33,78
Wolkersdorf	4.165,02	225	18,51

Quelle: Erhebungen und Berechnungen des RH

Die Aufwandsentschädigungen betragen je Trauung zwischen 2,26 EUR und 272,01 EUR.

Für den mit 1. Jänner 2007 gegründeten StaV Maishofen lagen nur Werte für das Jahr 2007 vor. Beim StaV Ehrenhausen deckte die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ehrenhausen beschlossene Entschädigung alle bei der Vollziehung des Personenstandsgesetzes entstehenden Aufwendungen und Mehrleistungen ab, weshalb dieser Verband in diese Betrachtungen nicht einzubeziehen war.

21.2 Der RH wies auf die deutlichen Unterschiede der Aufwandsentschädigungen je Trauung hin. So betrug der im StaV Stinatz erzielte Betrag mehr als das Hundertzwanzigfache des im StaV Salzburg errechneten Wertes. Dies war auf die Gewährung von jährlichen Pauschalbeträgen zurückzuführen, die den Standesbeamten auch bei wenigen Trauungen jedes Jahr zustanden.

Aufwandsentschädigungen für Trauungen

Aufwandsentschädigungen für Standesbeamte in Mödling

22.1 Beim StaV Mödling und beim StbV Mödling waren neun Bedienstete tätig. Die Standesbeamten erhielten Aufwandsentschädigungen (Kleiderpauschale, Trauungsentschädigung für Sonderhochzeiten), eine zur Verfügung gestellte Amtskleidung (Talar), einen Anteil an den Kommissionsgebühren sowie Überstunden und Kilometergeld. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung stützte sich auf die Nebengebührenordnung 1977 der Stadtgemeinde Mödling.

Für Sonderhochzeiten, das waren Trauungen außer Haus und außerhalb der Dienstzeiten, fielen in Niederösterreich Kommissionsgebühren zwischen 200 EUR und 350 EUR je Eheschließung an. Davon erhielten die Standesbeamten aufgrund eines Beschlusses des StaV Mödling einen Anteil von 20 % als Trauungsentschädigung. Damit sollte die Durchführung von Sonderhochzeiten für Standesbeamte attraktiver werden. Diese Regelung kritisierte die Volksanwaltschaft bereits in ihrer Missstandsfeststellung im Mai 2006.

Im Oktober 2008 fasste der StaV Mödling zusätzlich den Beschluss, den Standesbeamten zur Trauungsentschädigung die Verrechnung von Überstunden und das Kilometergeld zu gewähren.

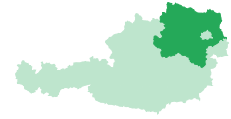
Tabelle 9:

StaV Mödling – Ausbezahlte Aufwandsentschädigungen

	2005	2006	2007	Durchschnitt
	in EUR			
Kleiderpauschale	5.143,95	6.187,40	6.461,17	5.930,84
Trauungsentschädigung	67.242,30	56.663,00	46.121,01	56.675,44

Quelle: Erhebungen und Berechnungen des RH

Um die Einnahmen aus Sonderhochzeiten zu steigern beschloss der StaV Mödling am 15. März 2007, keine Trauungen mehr außerhalb der Dienstzeit im Rathaus (Trauungssaal) zuzulassen; diese wurden in das Museum Mödling verlegt. Des Weiteren wurden alle Trauungen in den Trauungsräumlichkeiten Vösendorf, Guntramsdorf, Maria Enzersdorf, Brunn am Gebirge, Hinterbrühl und Gumpoldskirchen nunmehr als Trauungen außerhalb der Amtsräume deklariert, so dass auch hierfür die Gebühren für Sonderhochzeiten zu bezahlen waren.



22.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des StaV Mödling, attraktive Sonderhochzeiten anzubieten. Er gab jedoch zu bedenken, dass Trauungen außerhalb der Amtszeiten und außerhalb des Trauungssaals nur noch als Sonderhochzeiten vergeben wurden, wodurch für die Trauungspare höhere Kosten anfielen. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf den StaV Gloggnitz, dessen Räumlichkeiten im Schloss Gloggnitz als Amtsräume galten.

Der RH erinnerte daran, dass die Volksanwaltschaft in einer Misstands-feststellung im Jahr 2006 kritisiert hatte, dass die Standesbeamten des StaV Mödling für die Durchführung einer Trauung 20 % der einzuhebenden Kommissionsgebühren brutto für netto erhielten. Da den Standesbeamten für die Durchführung von Trauungen eine Amtskleidung (Talar) zur Verfügung gestellt wurde, empfahl er weiters, die Gewährung einer Kleiderpauschale zu überdenken.

22.3 *Der StaV Mödling stellte in seiner Stellungnahme fest, dass der Talar alleine als einer dem Anlass einer Trauung entsprechenden Kleidung nicht genüge, wenn darunter Alltagskleidung und Alltagsschuhe hervorlugen. Außerdem wären Trauungen nur ein Teil der öffentlichen Arbeit von Standesbeamten, weil auch bei allen vorbereitenden Amtshandlungen und bei der Beurkundung zahlreicher personenstandsrechtlicher Vorgänge eine standesgemäße Bekleidung erforderlich sei. Daher vertrat der StaV Mödling die Ansicht, dass die Kleiderpauschale, die eine äußerst untergeordnete Position bei den Verbandsausgaben darstelle, gerechtfertigt sei.*

22.4 Der RH erwiderte, dass die Gewährung der Kleiderpauschale von jährlich durchschnittlich 5.931 EUR nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den Ausgaben für die Trauungsentschädigung von jährlich durchschnittlich 56.675 EUR zu überdenken wäre.

Aufsichtstätigkeiten

23.1 Gemäß § 66 Personenstandsgesetz hatten die Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeshauptmann durch regelmäßige Überprüfung besonders die ordnungsgemäße Führung und Fortführung der Personenstandsbücher und Sammelakten sicherzustellen.

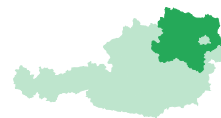
Gemäß § 49 Staatsbürgerschaftsgesetz hatten die Gemeinden (Gemeindeverbände) eine Staatsbürgerschaftsevidenz zu führen. Wer die Aufsicht hinsichtlich Staatsbürgerschaftsevidenzen wahrzunehmen hatte, war – anders als im Personenstandsgesetz – nicht ausdrücklich geregelt. Jedoch bestimmte das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1967, für jene Angelegenheiten, bei denen es sich nicht um solche der Bundesvollziehung handelte, dass das Land das Aufsichtsrecht über Gemeindeverbände auszuüben hatte. Dabei war

darauf zu achten, dass diese in Besorgung des eigenen Wirkungsbereichs die Gesetze und Verordnungen nicht verletzen, insbesondere den Wirkungsbereich nicht überschreiten und die gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllen. In der Praxis übte die Aufsicht das Amt der Landesregierung (Gemeindeaufsicht) bzw. die zuständige Bezirkshauptmannschaft aus.

Die Aufsicht bei den überprüften Verbänden stellte sich folgendermaßen dar:

- Im Burgenland führte die Aufsichtsbehörde beim StaV und StbV Stinatz aktenkundlich keine Überprüfung durch.
- In Niederösterreich prüfte die Aufsichtsbehörde regelmäßig und systematisch im Abstand von durchschnittlich drei Jahren sowohl bei den StaV, als auch bei den StbV Gloggnitz, Laa an der Thaya, Mödling, Stockerau und Wolkersdorf.
- In Oberösterreich prüfte die Aufsichtsbehörde den StaV und den StbV Schwanenstadt im Abstand von rund dreieinhalb Jahren. Im StaV Vöcklabruck fanden in 42 Jahren zwei aufsichtsbehördliche Überprüfungen statt. Im StaV Weyer sowie im StbV Vöcklabruck war seit dem Jahr 1982 nur je eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt worden. Im StbV Weyer war keine Überprüfung aktenkundlich.
- In Salzburg erfolgten die einzigen aktenkundlichen Überprüfungen in Salzburg und Maishofen Ende 2008 nach einer Empfehlung des RH (Bericht Reihe Salzburg 2008/1).
- In der Steiermark fanden aufsichtsbehördliche Überprüfungen des StaV in Ehrenhausen, Deutschlandsberg und Knittelfeld mit einem durchschnittlichen Prüfungsintervall von rund fünf Jahren statt. Die Rechenwerke der Verbände in Ehrenhausen wurden jährlich überprüft. Diese Prüfung nahm eine Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vor, sie war gleichzeitig Vizebürgermeisterin der Marktgemeinde Ehrenhausen.

Im StaV Kainach bei Voitsberg war aktenkundlich nur eine Überprüfung im Jahr 2003 durchgeführt worden. Bei allen vier StbV waren keine Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörde aktenkundlich.



- In Tirol war in allen drei StaV (Kitzbühel, Kössen und Wenns) je eine aufsichtsbehördliche Überprüfung im Jahr 2004 bzw. 2005 durchgeführt worden. Im StbV Wenns erfolgte die letzte Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde im Jahre 1991; in den StbV Kitzbühel und Kössen war keine Überprüfung aktenkundlich.
- In Vorarlberg fanden im StaV und im StbV Bregenz seit 1999 zwei Überprüfungen sowie im StaV und StbV Hörbranz je eine im Jahr 1998 statt.

Die Prüfungsinhalte in Bezug auf die StaV betrafen die Führung und Verwahrung der Personenstandsbücher, der Sammelakten, der Evidenzen und die ordnungsgemäße Vergebührung. Die Prüfungsinhalte bei den StbV umfassten die Staatsbürgerschaftsevidenz, die Vergebührung sowie die Pauschalabgeltungen für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenzen.

Aufzeichnungen von Überprüfungen der Verbandsorganisation (z.B. Wahl der Organe und Mitglieder) bzw. der Verbandsbeschlüsse (z.B. Satzung, Geschäftsordnung, Verrechnung nicht gedeckter Kosten) waren mit wenigen Ausnahmen nicht vorhanden.

- 23.2** Der RH stellte fest, dass die Aufsicht über die StaV und StbV in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich wahrgenommen wurde. Die Wahrnehmung reichte von gänzlich überprüfungsfreien Verbänden bis hin zu regelmäßig und systematisch in drei bis fünf Jahresintervallen überprüften Verbänden. Teilweise lagen die letzten aufsichtsbehördlichen Überprüfungen der StaV zehn Jahre bis mehrere Jahrzehnte zurück (Vöcklabruck, Weyer, Hörbranz). Über den StaV Stinatz lagen keine Prüfnachweise beim Verband auf. Generell wurden die StaV häufiger durch die Aufsichtsbehörde überprüft als die StbV.

Der RH empfahl den Ländern, im Interesse der präventiven Wirkung als auch der Gebarungssicherheit bei StaV und StbV eine regelmäßige Aufsicht mit angemessenen Prüfungsintervallen zu veranlassen. Überprüfungsfreie Verbände und Prüfungsintervalle von über fünf Jahren sollten jedenfalls vermieden werden. Weiters regte der RH an, aufsichtsbehördliche Überprüfungen (der Rechenwerke) der Verbände nicht von Vertretern der Mitgliedsgemeinden vornehmen zu lassen.

- 23.3** Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung sei die Gemeindeaufsicht so umgestellt worden, dass pro Legislaturperiode jede Gemeinde zumindest einmal geprüft und dabei unter Umsetzung der Empfehlung des RH stichprobenweise auch StaV- und StbV-Themen mitgeprüft werden sollen.

Laut Mitteilung des Obmanns des StaV Stinatz sei der Verband letztmalig am 26. Mai 1994 von der Aufsichtsbehörde überprüft worden.

Die Niederösterreichische Landesregierung sah die Empfehlung des RH durch seine regelmäßige und systematische Revisionstätigkeit im Abstand von durchschnittlich drei Jahren erfüllt.

Die Salzburger Landesregierung verwies auf die Personalknappheit im Bereich der Fachaufsicht über die Personenstandsbehörden; künftig sei jedoch gesichert, dass die Überprüfungen gemäß § 66 Personenstandsgesetz regelmäßig erfolgen.

Die Steiermärkische Landesregierung begrüßte die Empfehlung des RH, die StaV und StbV regelmäßig in angemessenen, fünfjährigen Intervallen zu prüfen. Mit dem derzeitigen Personalstand der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung könnten Prüfungshandlungen jedoch nur schwerpunktmäßig bzw. im Anlassfall durchgeführt werden. Der Anregung des RH zur Überprüfung der Verbände durch einen Vertreter einer verbandsangehörigen Gemeinde sei mit einer Empfehlung an die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz entsprochen worden, bei begründeten Bedenken gegen eine solche Kumulierung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten Maßnahmen zu setzen.

Der Obmann des StaV Deutschlandsberg teilte mit, der Verband sei am 4. Juni 2009 überprüft worden.

Die Tiroler Landesregierung übermittelte eine Übersicht über die Aufsichtstätigkeit bei den Standesämtern und StaV. Demnach habe das Prüfungsintervall maximal fünf Jahre betragen. Da im Staatsbürgerschaftsgesetz eine dem § 66 Personenstandsgesetz vergleichbare Bestimmung fehlt, sei die Aufsicht über die StbV bislang nicht wahrgenommen worden. Seit 31. März 2009 werde jedoch im Zuge der Revisionen der StaV auch die vollständige und korrekte Führung der Staatsbürgerschaftsevidenzen überprüft.

Die Vorarlberger Landesregierung betonte, dass die aufsichtsbehördliche Prüfungskompetenz entweder stichprobenartig oder anlassbezogen ausgeübt worden sei. Hierzu werde ein Konzept für eine standardisierte und routinemäßige Aufsicht mit angemessenen Prüfungsintervallen erstellt. Im Hinblick auf das vergleichsweise geringe Gebarungsvolumen der Verbände habe ihre Überprüfung aus Risikosicht keine so hohe Priorität wie die anderer Prüfobjekte.

**Reorganisations-
vorhaben**

24.1 Das Amt der Tiroler Landesregierung entwickelte im Frühjahr 2008 ein Reorganisationsvorhaben mit den Zielsetzungen,

- die Anzahl der StaV zu verringern und damit die Anzahl der Gemeinden je StaV zu erhöhen,
- den Personal- und Sachaufwand zu reduzieren,
- eine Verbesserung und Standardisierung der Qualität der angebotenen Dienstleistungen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten zu erreichen und
- eine Erhöhung der Einnahmen zu bewirken.

Das Vorhaben sah in Tirol die Konzentration der Standesämter auf weniger als die Hälfte der 2008 bestehenden Standorte vor, womit neben dem Standesamt Innsbruck alle anderen 278 Gemeinden in 33 StaV zusammengefasst worden wären. Damit sollten die Qualifikation der Bediensteten – vorgesehen waren nur mehr hauptamtliche Standesbeamte – und die Qualität der Dienstleistungen verbessert werden. Weiters sollte damit der Kostenbelastung bei Standesämtern begegnet werden, in deren Gebiet durch zentrale Einrichtungen eine überproportional hohe Anzahl von Geburten und Sterbefällen zu verzeichnen waren.

Da sich die betroffenen Gemeinden eher ablehnend äußerten, unterblieb die vorgeschlagene Konzentration der Standesämter. Als Argumente gegen das Vorhaben wurden erst kürzlich vorgenommene Investitionen der Verbände sowie Sorgen um die Bürgernähe, weil künftig 25 bis 30 Kilometer zum nächsten Standesamt zurückzulegen wären und viele Bürger in ihrem Heimatort die Ehe schließen wollten, vorgebracht.

24.2 Der RH sah die in Tirol angestellten Überlegungen zu einer Reorganisation der StaV und StbV als grundsätzlich zweckmäßig an. Aufgrund der von ihm ermittelten Kennzahlen hatten größere, eine gesamte Region umfassende Verbände¹⁾ für die verbandsangehörigen Gemeinden den Vorteil, dass die Kosten, die aus einer Häufung von Personenstandsfällen an Orten mit zentralen Einrichtungen entstehen, ausgewogener auf die Gemeinden verteilt werden können.

¹⁾ Beispielsweise sind in den vom RH überprüften StaV und StbV Mödling alle Gemeinden des politischen Bezirks Mödling Mitglieder in diesen beiden Verbänden.

Reorganisationsvorhaben

Bei strukturellen Überlegungen sollten neben den Kostenvorteilen sowohl die Erreichbarkeit eines Standesamtes für die betroffenen Bürger, die Mobilität der Standesbeamten als auch die elektronische Vernetzung von Gemeinden berücksichtigt werden. Damit können Bürger ihre Anliegen auch über das Gemeindeamt abwickeln und ersparten sich den Weg zum Standesamt.

24.3 *Die Niederösterreichische Landesregierung sah aufgrund der hohen Verbandsdichte wie auch der durchschnittlichen Anzahl von vier Mitgliedsgemeinden der StaV und der StbV keine unmittelbare Veranlassung für Reorganisationsmaßnahmen in Niederösterreich. Sollte jedoch die geplante Reform des Personenstandsgesetzes dazu führen, dass kleine Einzelgemeinden und Verbände regelmäßig fachlich sehr komplexe Fälle zu bearbeiten hätten, werde seitens der Gemeinden der Wunsch nach Konzentration der Standesämter bei den Bezirkshauptstädten erwartet. Derzeit würden solchen Maßnahme auch in Niederösterreich am Widerstand der Gemeinden scheitern.*

Der Obmann des StaV und des StbV Vöcklabruck teilte mit, die Stadtgemeinde Vöcklabruck werde eine Ausweitung des Verbandsgebietes nicht initiieren, weil dies einen Eingriff in die Autonomie anderer Gemeinden darstelle; sie sei jedoch gerne bereit, mit weiteren Gemeinden auf freiwilliger Basis einen StaV bzw. StbV zu bilden.

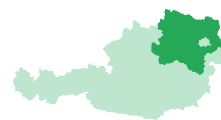
Für den Obmann des StaV und des StbV Kössen war die von der Tiroler Landesregierung vorgeschlagene Reduzierung der Standesämter infolge des ohnehin bestehenden hohen Organisationsgrads in Tirol nicht nachvollziehbar.

24.4 Der RH erwiderte dem Obmann des StaV und des StbV Kössen, dass – wie die Querschnittsprüfung ergab – unbeschadet eines hohen Organisationsgrads der Gemeinden bei größeren Verbänden realisierbare Kostenvorteile für die Verbandsgemeinden bestehen.

Verbandsorganisation

Verbandsversammlungen

25.1 Die Verbandsversammlung eines StaV oder eines StbV bestand aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg) oder aus den vom Gemeinderat einer Verbandsgemeinde bestellten Personen (Steiermark, Tirol und Vorarlberg). Die Anzahl der von den Verbandsgemeinden zu entsendenden Mitglieder war in der Steiermark von ihrer Einwohnerzahl und in Tirol vom Anteil des zu tragenden Aufwands des Gemeindeverbands abhängig.



Die Mitglieder der Verbandsversammlungen in Mödling vertraten sich gegenseitig und übten nach Maßgabe erstellter Vollmachten Sitz und Stimmrecht derart aus, dass in den Verbandsversammlungen der Jahre 2004 bis 2008 von 20 Mitgliedern nur zwischen sechs und zehn anwesend waren; in einer Verbandsversammlung übten so vier Mitglieder Sitz und Stimmrecht für 19 Verbandsgemeinden aus.

An den Verbandsversammlungen des StaV und StbV Salzburg nahmen 2005 bis 2007 jeweils weniger als die Hälfte der zehn Verbandsgemeinden durch gewählte Vertreter teil; in einer Verbandsversammlung waren nur zwei Vertreter der zehn verbandsangehörigen Gemeinden anwesend.

Die Mitglieder der Verbandsversammlungen der StaV und StbV in Ehrenhausen, Kitzbühel, Kössen, Wenss und Hörbranz waren nur zum Teil entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen bestellt worden. Entweder fehlte es an der Wahl der Mitglieder durch den Gemeinderat der einzelnen Verbandsgemeinden oder diese hatten nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder entsandt.

Die Verbände in Stinatz, Schwanenstadt, Vöcklabruck, Weyer an der Enns, Kainach bei Voitsberg, Knittelfeld, Kitzbühel, Kössen und Wenss hielten keine regelmäßigen Verbandsversammlungen ab. In Stinatz fehlte bis zur landesgesetzlichen Initiative im April 2009 jegliche Verbandsorganisation. In Schwanenstadt fanden Verbandsversammlungen im Rahmen einer Bürgermeisterkonferenz, an der auch verbandsfremde Bürgermeister teilnahmen, statt. In Kainach bei Voitsberg wurden die Verbandsangelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Kainach bei Voitsberg, zu der die drei verbandsangehörigen Gemeinden auch zusammengeschlossen waren, behandelt.

- 25.2** Der RH betonte, dass Verbandsversammlungen aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen haben. Er empfahl, regelmäßige Verbandsversammlungen abzuhalten. Im Rahmen der Vorsitzführung wäre auf eine ordnungsgemäße Vertretung der verbandsangehörigen Gemeinden in den Verbandsversammlungen zu achten.

Verbandsorganisation

25.3 Die Burgenländische Landesregierung verwies in ihrer Stellungnahme auf die mit der Novellierung des Burgenländischen Gemeindeverbandsgesetzes im April 2009 eingeführten Sonderbestimmungen für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände.

Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass die Verbände in Mödling angewiesen würden, der Empfehlung des RH zu entsprechen. Die Verbände in Mödling gaben dazu keine Stellungnahme ab.

Mit Ausnahme der Verbände in Stinatz und Wenns teilten die Obmänner der anderen Verbände mit, dass sie die Empfehlung des RH umgesetzt hätten oder umsetzen wollten.

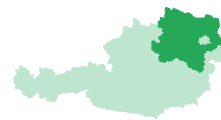
Verbandssatzung

26.1 Die Satzungen der StaV und StbV waren entweder von den Ländern durch Verordnung vorgegeben (Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg) oder durch die Verbandsversammlung zu beschließen (Burgenland, Salzburg und Steiermark).

Die Verbände in Stinatz, Maishofen, Ehrenhausen und Kainach bei Voitsberg hatten entweder keine Satzungen oder es galt eine einzige Satzung für beide Verbände. Der StaV und der StbV Kainach bei Voitsberg erachteten die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Kainach bei Voitsberg, Gallmannsegg und Kohlschwarz aus dem Jahr 1954 als für sie bindend.

In den Satzungen des StaV und StbV Salzburg schien die mit 1. Jänner 2003 ausgeschiedene Gemeinde Anif noch auf. Der in den Satzungen vorgesehene Geschäftsführer war nicht in der Verbandsversammlung, sondern mittels nicht datiertem Umlaufbeschluss einstimmig gewählt worden. Die gewählte Leiterin der Magistratsabteilung „Einwohner und Standesamt“ der Stadt Salzburg übte die Geschäftsführung als Nebentätigkeit aus. Sie erhielt dafür eine Vergütung von 25 % des Gehalts der Dienstklasse V/2 (rd. 6.000 EUR jährlich) zusätzlich zur Amtsleiterzulage als Bedienstete der Stadt Salzburg, obwohl die Aufgaben der Geschäftsführung des StaV Salzburg in der Stellenbeschreibung für die Leitung des Einwohner- und Standesamts und in der Geschäftsordnung der Verbände weitgehend deckungsgleich enthalten waren.

26.2 Der RH empfahl, je eine Satzung für den StaV und den StbV durch die Verbandsversammlungen zu beschließen, weil es sich bei den StaV und den StbV um eigenständige Rechtsträger handelte.



Für den StaV und den StbV Stinatz galten die im April 2009 vom Burgenländischen Landtag aufgrund der Überprüfungen durch den RH erlassenen Bestimmungen, welche rückwirkend zum 31. Dezember 1986 in Kraft traten. Damit war der Beschluss eigener Satzungen entbehrlich.

Weiters regte der RH an, die Satzungen des StaV und des StbV Salzburg zu aktualisieren und die praktizierten Umlaufbeschlüsse in der Satzung zu verankern. Weitgehend gleiche Aufgaben der Leitung der Magistratsabteilung „Einwohner- und Standesamt“ und der Geschäftsführung sollten nicht doppelt abgegolten werden.

- 26.3** Die Verbände teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass sie die Empfehlungen des RH umgesetzt hätten oder umsetzen wollten.

Laut Mitteilung des Obmanns des StaV und des StbV Salzburg vom 24. Februar 2010 seien die Satzungen im September 2009 im Rahmen der Verbandsversammlungen aktualisiert worden; eine Verankerung der Umlaufbeschlüsse werde nicht vorgenommen, weil bisher nur ein solcher Beschluss infolge außerordentlicher Umstände getroffen worden sei. Die Aufgabe der Geschäftsführung des StaV Salzburg wäre irrtümlich in die Stellenbeschreibung aufgenommen und am 22. Februar 2010 bereinigt worden.

- 26.4** Der RH erwiderte dem Obmann des StaV Salzburg, die Geschäftsführung des StaV und des StbV Salzburg sei sowohl durch die Amtsleiterzulage für die Leitung der Magistratsabteilung „Einwohner- und Standesamt“ als auch durch die vom StaV gewährte Vergütung für die in Nebentätigkeit ausgeübte Geschäftsführung doppelt abgegolten. Wenn daher nur die Stellenbeschreibung und nicht die doppelte Vergütung bereinigt wird, bleibt ein Einsparungspotenzial von rd. 6.000 EUR jährlich ungenutzt.

Verbandsobmann

- 27.1** In Salzburg hatte der Bürgermeister der Verbandssitzgemeinde die Funktion des Obmanns eines StaV oder eines StbV wahrzunehmen. In Niederösterreich, der Steiermark, in Tirol und in Vorarlberg war der Obmann aus dem Kreis der Verbandsversammlung durch Wahl zu ermitteln.

Bei den StaV und den StbV in Gloggnitz, Wolkersdorf im Weinviertel, Ehrenhausen nahmen die Obmänner die Obmannfunktion infolge jahrelanger Übung wahr, oder es war, wie in Kainach bei Voitsberg, noch nie ein Obmann gewählt worden.

Verbandsorganisation

Auf Beschluss des Stadtsenats der Stadt Salzburg vom 17. Jänner 2005 übte anstelle des Bürgermeisters der Stadt Salzburg der geschäftsführende Bürgermeister-Stellvertreter das Amt des Obmanns des StaV Salzburg und des StbV Salzburg aus.

27.2 Der RH empfahl den Verbänden in Gloggnitz, Wolkersdorf im Weinviertel, Ehrenhausen und Kainach, für eine ordnungsgemäße Wahl des Verbandsobmanns durch ihre Verbandsversammlung zu sorgen.

27.3 *Die angeführten Verbände teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass sie die Empfehlungen des RH umgesetzt hätten oder umsetzen wollten.*

Die Salzburger Landesregierung stellte klar, dass der Bürgermeister-Stellvertreter der Stadt Salzburg nicht aufgrund dieser Funktion zur Vertretung des Verbandsobmanns berufen sei.

Stellvertretender Verbandsobmann

28.1 In Niederösterreich, im Land Salzburg, in der Steiermark, in Tirol und in Vorarlberg war der stellvertretende Obmann eines StaV oder eines StbV durch Wahl aus dem Kreis der Verbandsversammlung zu ermitteln. Im Burgenland und in Oberösterreich hatte der Vizebürgermeister der Sitzgemeinde des Verbands den Obmann zu vertreten.

Bei den in Niederösterreich überprüften StaV und StbV (Gloggnitz, Laa an der Thaya, Mödling, Stockerau und Wolkersdorf im Weinviertel) erfolgte die Vertretung des Verbandsobmanns aufgrund der Bestimmungen der Niederösterreichischen Gemeindeordnung, wonach der Bürgermeister bei seiner Verhinderung durch den Vizebürgermeister vertreten wird.

Beim StaV und beim StbV Ehrenhausen übte der Vizebürgermeister der Sitzgemeinde die Funktion des Obmann-Stellvertreters aufgrund jahrelanger Übung aus. In Kainach bei Voitsberg war noch nie ein stellvertretender Verbandsobmann gewählt worden; in Deutschlandsberg war eine solche Wahl nicht dokumentiert.

28.2 Der RH empfahl, den Stellvertreter des Verbandsobmanns im Sinne der landesgesetzlichen Bestimmungen durch die jeweiligen Verbandsversammlungen zu wählen.

28.3 *Die angeführten Verbände teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass sie die Empfehlungen des RH umgesetzt hätten oder umsetzen wollten.*

**Haushaltsführung**

29.1 Die StaV und die StbV in Stinatz, Schwanenstadt, Vöcklabruck, Weyer an der Enns, Maishofen, Ehrenhausen, Kainach bei Voitsberg, Kitzbühel, Kössen und Werns führten keine eigenen, vom Haushalt der Sitzgemeinde getrennten Haushalte. Zumeist wurden die den Verbänden zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben auf den Haushaltsansätzen 022 (Standesamt) und 025 (Staatsbürgerschaftsamt) der Sitzgemeinde, teilweise aber auch auf anderen Haushaltsansätzen verbucht. In einigen Fällen diente eine verdichtete Darstellung dieser Verbuchungen als Jahresabrechnung für die Verbände und zur Ermittlung der Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden.

Die Verbandsversammlungen hatten jährlich einen Voranschlag zu beschließen und den Rechnungsabschluss zur Kenntnis zu nehmen. Bei den genannten Verbänden fehlten die Kenntnisnahme der Rechnungsabschlüsse und teilweise Beschlüsse über Voranschläge. In Ehrenhausen und Knittelfeld brachte die Sitzgemeinde den Verbandsgemeinden die jährlichen Rechnungsabschlüsse der StaV und StbV mittels Bescheid zur Kenntnis; in Deutschlandsberg erfolgte die Kenntnisnahme mittels Umlaufbeschluss. In Kainach bei Voitsberg erfolgte die Kenntnisnahme der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse in den Verbandsversammlungen der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Personalausgaben betrafen in der Mehrzahl der überprüften Verbände die von der Sitzgemeinde auf den jeweiligen Verband umgelegten Kosten der für die Verbandsaufgaben bereitgestellten Bediensteten. In Salzburg war außerdem die von der Verbandsversammlung beschlossene Vergütung für die Geschäftsführung des StaV Salzburg und des StbV Salzburg enthalten.

Die Sachausgaben betrafen unterschiedlichste Kosten, wie beispielsweise von der Verbandssitzgemeinde verrechnete anteilige Mieten für Räume oder IT-Infrastruktur. Die Stadt Salzburg verrechnete dem ab Oktober 2006 im Schloss Mirabell untergebrachten StbV Salzburg eine Pauschalmiete von 13.300 EUR im Jahr 2007, ohne dass dafür ein Mietvertrag vorlag. Der StaV und der StbV Kainach bei Voitsberg leisteten an die Verwaltungsgemeinschaft Kainach bei Voitsberg Kostenbeiträge von jeweils 20 % der im Voranschlag der Verwaltungsgemeinschaft ausgewiesenen Ausgabensumme.

Die Sitzgemeinden legten ihre Ausgaben für Personal- und Sachkosten der Standes- und Staatsbürgerschaftsämter überwiegend auf die Verbände um oder übernahmen diese Kosten. Die Verrechnung der anteiligen Personal- und Sachkosten beruhte auf genauen Berechnungen oder auf jahrelanger Übung, war jedoch teilweise inaktuell. Nicht alle Sitzgemeinden erfassten ihre Personalausgaben. Bei einigen Verbänden

fehlte ein Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Gemeinderats der Sitzgemeinde über die Höhe der den Standesbeamten gewährten Entschädigungen.

Die Einnahmen der Verbände bestanden im Wesentlichen aus Verwaltungsgebühren, Gebühren für Sonderhochzeiten (insbesondere beim StaV Gloggnitz und beim StaV Mödling), Kostenbeiträgen der Verbandsgemeinden und Kostenersätzen der Länder für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz. Beim StaV Salzburg kamen noch Einnahmen für die Trauungen im Schloss Mirabell von 60 EUR bzw. 70 EUR an Samstagen und für die Benutzung der verbandseigenen Orgel hinzu. Für die Einhebung dieser Einnahmen lag keine Rechtsgrundlage vor.

Der Haushalt des StaV Mödling umfasste zwar die Einnahmen der im Jahr 2001 eingerichteten Außenstelle der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, nicht jedoch deren Ausgaben (im Wesentlichen Personalkosten für die dort tätige Standesbeamtin), welche die Marktgemeinde zur Gänze in ihrem Haushalt auf dem Ansatz 022 Standesamt verbuchte.

Der StaV und der StbV Salzburg führten jeweils eigene, von der Sitzgemeinde getrennte Haushalte. Die laut Geschäftsordnung geforderte Vermögensrechnung, Kassengebarung und das Inventarverzeichnis über die Vermögenswerte fehlten ebenso wie schriftliche Anordnungsbefugnisse für die in den Verbänden anfallenden Einnahmen und Ausgaben. Außerdem bestand eine Kontrolllücke hinsichtlich der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, deren Anordnung sowie Kenntnisnahme für den Magistrat Salzburg.

- 29.2** Der RH empfahl, eigene von der Sitzgemeinde getrennte Haushalte zu führen sowie jährlich einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Dazu konnten auch die Haushaltsansätze 022 (Standesamt) und 025 (Staatsbürgerschaftsamt) und die verdichteten Darstellungen zur Errechnung der Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden herangezogen werden.

Hinsichtlich der Verrechnung von Personal- und Sachkosten regte der RH an, diese Ausgaben zu evaluieren und – wo erforderlich – Rechtsgrundlagen bzw. Beschlüsse der Verbandsversammlung über die zu tragenden Ausgaben der Verbände herbeizuführen.

Der RH wies den StaV Mödling darauf hin, dass im Haushalt des Verbands zwar alle Einnahmen des StaV, nicht jedoch alle für den Verband getätigten Ausgaben erfasst waren.



Bei den Verbänden in Salzburg empfahl der RH dem Verbandsobmann laut Geschäftsordnung Vermögensrechnung, Kassengebarung und Inventarverzeichnis zu erstellen und Anordnungsbefugnisse schriftlich festzulegen. Dabei wäre die bestehende Kontrollücke durch eine personelle Trennung der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Kenntnisnahme für den Magistrat Salzburg zu schließen.

- 29.3** *Laut Stellungnahme des Obmanns des StaV und StbV Stinatz verursache die Führung eigener Haushalte Kostensteigerungen für weiteren Personalbedarf, Anschaffung eines elektronischen Programms etc. und widerspräche daher dem Grundprinzip einer sparsamen, zweckmäßigen und effizienten Verwaltung.*

Der Obmann des StaV Mödling vertrat die Ansicht, dass die Ausgaben der Außenstelle Perchtoldsdorf nicht Teil der Verbandsgebarung seien. Die Regelung zur Außenstelle sei genehmigt worden, um der Gründung eines eigenen StaV in Perchtoldsdorf wegen der damit verbundenen Mehrkosten von 87.000 EUR (damals rd. 1,2 Mill. ATS) entgegenzuwirken. Die Angelegenheit werde jedoch in einer der nächsten Sitzungen des StaV behandelt werden.

Der Obmann des StaV und des StbV Weyer an der Enns betonte, dass die Haushalte des StaV und StbV aufgrund langjähriger bewährter und kostengünstigster Praxis im jeweiligen Haushalt der Sitzgemeinde abgebildet seien und auf die Genehmigungen durch Verbandsversammlungen verzichtet worden sei; diese bewährte Praxis solle beibehalten werden.

Die Steiermärkische Landesregierung befürwortete, dass die betroffenen Verbände eigene Haushalte führen und den Kostenersatz entsprechend den gesetzlichen Normen fristgerecht bei den Gemeinden einheben.

Der Obmann des StaV und des StbV Kainach bei Voitsberg teilte mit, die Führung einer eigenen Finanzgebarung würde einen sehr großen Verwaltungsaufwand verursachen, weil beide Verbände lediglich die Arbeit für rd. 1.800 Einwohner erledigten.

Im Übrigen sagten die Obmänner der anderen betroffenen Verbände in ihren Stellungnahmen die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu oder übermittelten die bereits gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlungen.

29.4 Der RH erwiderte dem Obmann des StaV und des StbV in Stinatz, in Weyer an der Enns und in Kainach bei Voitsberg, dass die Verbände jeweils eigene Rechtsträger bilden, für deren Haushaltsführung das jeweilige Gemeinderecht bzw. die Vereinbarung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden (kurz VRV) maßgebend waren bzw. sind.

Sitzgemeinden von überprüften StaV und der StbV konnten für ihre Verbände durchaus eigene Haushalte führen, ohne dem Grundprinzip einer sparsamen, zweckmäßigen und effizienten Verwaltung zu widersprechen.

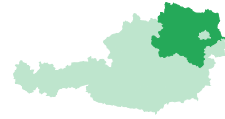
So können aus den Haushaltsansätzen 022 Standesamt und 025 Staatsbürgerschaftsamt der Sitzgemeinden, aus den in den Rechenwerken der Verwaltungsgemeinschaft erfassten Einnahmen und Ausgaben der Verbände sowie aus den zur Ermittlung der Kostenbeiträge verfassten Aufstellungen Voranschläge bzw. Rechnungsabschlüsse der Verbände erstellt und den gesetzlich gebotenen Beschlussfassungen durch die Verbandsorgane zugeführt werden.

Gegenüber dem Obmann des StaV Mödling stellte der RH klar, dass die Verbände über allfällige Außenstellen nach dem maßgebenden Gemeindeverbandsrecht zu entscheiden haben. Unabhängig davon hat die Verbandsgebarung im Sinne der gebotenen Transparenz jedoch alle Einnahmen und Ausgaben des StaV zu enthalten.

„babypoint“

30.1 Am 1. März 2001 wurde im Landeskrankenhaus Mödling ein so genannter „babypoint“ eingerichtet. Dort konnte der Standesbeamte des StaV Mödling für Neugeborene eine Geburtsurkunde ausstellen. Im ersten Jahr wurden bereits 701 Geburtsurkunden bei 731 Geburten beim „babypoint“ ausgestellt. 96 % aller Beurkundungen von Neugeborenen und 88 % aller Vaterschaftsanerkennungen erfolgten noch im Krankenhaus.

Mit der Installation eines Internetzugangs bestand weiters die Möglichkeit, beim „babypoint“ auch eine Meldebestätigung für das Neugeborene im Krankenhaus auszustellen. Die Verbandsversammlung beschloss am 18. Oktober 2007 jedoch, dass die Anmeldung der Neugeborenen und Ausstellung einer Meldebestätigung weiterhin beim örtlichen Meldeamt erfolgen solle, damit der Kontakt zwischen Bürger und Gemeindeamt aufrecht bleibe.



- 30.2 Der RH sah in dem „babypoint“ eine zweckmäßige, bürgernahe Serviceeinrichtung, die den Eltern Behördenwege und den Standesbeamten Rüstzeiten ersparte. Der RH verwies auf eine Studie des BKA, wonach österreichweit allein bei der Ausstellung von Geburtsurkunde und Meldebestätigung in einem Behördenweg ein Optimierungspotenzial von insgesamt 15.041 Stunden vorhanden sei.

Der RH empfahl dem StaV Mödling daher, das aufgezeigte Optimierungspotenzial (Ausstellung einer Meldebestätigung für Neugeborene) zu nützen.

- 30.3 *Der StaV Mödling teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seitens der Gemeinden der Wunsch bestehe, dass die Bürger auch das örtliche Gemeindeamt aufsuchen sollten, um den Eltern ein – bei vielen Gemeinden übliches – Geschenk (z.B. „Wäschepaket“) überreichen zu können. Ein weiterer Grund seien die für die ordnungsgemäße Führung der lokalen Melderegister benötigten Daten, weil ein Datenabgleich mit dem Zentralen Melderegister mangels Erfassung der Elterndaten nicht hergestellt werden kann.*

- 30.4 Der RH verwies auf die positive Berichterstattung über diese Serviceeinrichtung, sowohl in der Verbandsversammlung als auch in der Lokalpresse. Er bezweifelte, dass bei allen Geburten die Elterndaten nachzuerheben waren, weshalb er seine Empfehlung zur Nutzung der Serviceeinrichtung angesichts der in der Studie aufgezeigten Verwaltungseinsparungen bekräftigte.

Getroffene Maßnahmen

- 31 Auf Empfehlung des RH, Satzungen für die StaV und StbV zu erlassen, wurden im April 2009 das Burgenländische Gemeindeverbandsgesetz novelliert und Sonderbestimmungen für StaV und StbV geschaffen.

Beim StbV Kainach bei Voitsberg führte der auf Empfehlung des RH Anfang 2009 für das Jahr 2008 angeforderte Kostenersatz des Landes zu einer Einnahme von 963,69 EUR.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

32 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Burgenland, Nieder-
österreich, Oberös-
terreich, Salzburg,
Steiermark, Tirol,
Vorarlberg

(1) Bei der Bildung von Standesamtsverbänden (StaV) und Staatsbürgerschaftsverbänden (StbV) sollte grundsätzlich auf den Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl pro Standesamt und Erledigungsquote (Fälle pro Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ)) geachtet werden, um Kostenvorteile realisieren zu können. (TZ 15)

(2) Bei Reorganisationsvorhaben sollte neben den Kostenvorteilen sowohl die Erreichbarkeit eines Standesamtes für die betroffenen Bürger, die Mobilität der Standesbeamten als auch die elektronische Vernetzung von Gemeinden berücksichtigt werden. (TZ 24)

(3) Bei allen StaV und StbV wäre im Interesse der präventiven Wirkung als auch der Gebarungssicherheit eine regelmäßige Aufsicht mit angemessenen Prüfungsintervallen zu veranlassen. Überprüfungsfreie Verbände über fünf Jahre wären jedenfalls zu vermeiden. (TZ 23)

(4) Die aufsichtsbehördlichen Überprüfungen der Verbände wären nicht durch Vertreter der Mitgliedsgemeinden durchzuführen. (TZ 23)

(5) Um eine ordnungsgemäße und bürgerfreundliche Vollziehung des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsgesetzes gewährleisten zu können, sollten bundesweit einheitliche Ausbildungsinhalte festgelegt werden. (TZ 13)

(6) Der Kostenersatz für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenzen sollte standardisiert werden, damit gleich gelagerte Leistungen nicht unterschiedlich abgegolten werden. (TZ 19)

Burgenland, Tirol,
Vorarlberg

(7) Die Ablegung einer Fachprüfung für Standesbeamte und Evidenzführer sollte verbindlich vorgeschrieben werden. (TZ 6, 11, 12)

Niederösterreich

(8) Die beim StaV und StbV Mödling übliche Vertretungsregelung, wonach Mitglieder der Verbandsversammlungen nach Maßgabe von erteilten Vollmachten regelmäßig Sitz und Stimme für mehrere verbandsangehörige Gemeinden ausübten, sollte nicht mehr angewandt werden. (TZ 7)



- Salzburg
- (9) Für den StaV und den StbV Salzburg wäre mittels Verordnung der Landesregierung festzulegen, welcher Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz zukommen. (TZ 9)
- (10) Es sollte geklärt werden, welche landesgesetzlichen Bestimmungen für die Haushaltsführung der Verbände in Salzburg anzuwenden waren. (TZ 9)
- Steiermark
- (11) Analog zur NÖ Standesamtsverbands-Verordnung 1974 sollten auch die StaV der Steiermark festgelegt werden. (TZ 10)
- Tirol
- (12) Die Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 1987 wäre an die Erfordernisse der Tiroler Gemeindeordnung anzupassen. (TZ 11)
- Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg sowie alle überprüften Verbände
- (13) Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben der Verbände sollten möglichst sachgerecht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt werden. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass durch zentrale Einrichtungen (Krankenhäuser, Seniorenzentren) überproportional höhere Fallzahlen und damit entsprechend höhere Ausgaben bzw. Kosten entstehen, die durch die Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden abzudecken sind. (TZ 17)
- (14) Einer überproportionalen Kostenbelastung kleinerer Gemeinden sollte durch die Einbeziehung aller im Einzugsbereich einer zentralen Einrichtung gelegenen Gemeinden in einen gemeinsamen Verband begegnet werden. (TZ 16)
- (15) Da nach dem Registerzählungsgesetz BGBl. I Nr. 33/2006 die bisherigen Volkszählungen nicht mehr vorgesehen sind, sollte in Hinkunft für die Kostenaufteilung die Einwohnerzahl der Registerzählung herangezogen werden. (TZ 17)
- alle überprüften Verbände
- (16) Bei signifikant niedrigen Erledigungsquoten (Fälle pro VBÄ) sollte der verrechnete Personalaufwand hinterfragt werden. Um eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen, wäre außerdem eine Standardisierung der Verrechnung bzw. der Kennzahlen für die erforderlichen VBÄ und Personalaufwendungen anzustreben. (TZ 15)

Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

(17) Um ohne unnötigen Aufschub eine ordnungsgemäße und bürgerfreundlich Vollziehung der Personenstands- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zu gewährleisten, wäre in jedem Standesamt eine fachkundige Vertretung durch bestellte Standesbeamte zu organisieren. Beim StaV Ehrenhausen und beim StaV Wennis sollte dafür zumindest ein weiterer Bediensteter ausgebildet und zum Standesbeamten für den Bereich des Verbands bestellt werden. (TZ 20)

(18) Regelmäßige Verbandsversammlungen wären abzuhalten. Im Rahmen der Vorsitzführung wäre auf eine ordnungsgemäße Vertretung der verbandsangehörigen Gemeinden in den Verbandsversammlungen zu achten. (TZ 25)

(19) Der stellvertretende Verbandsobmann wäre im Sinne der jeweils geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen durch die Verbandsversammlungen zu wählen. (TZ 28)

(20) Es wären eigene, von der Sitzgemeinde getrennte Haushalte zu führen und jährliche Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erstellen. Dies traf insbesondere auf die Verbände in Stinatz, Schwanenstadt, Vöcklabruck, Weyer an der Enns, Maishofen, Ehrenhausen, Kainach bei Voitsberg, Kitzbühel, Kössen und Wennis zu. (TZ 29)

(21) Die Verrechnung der Personal- und Sachkosten wäre zu evaluieren. Erforderlichenfalls sollten Beschlüsse über die von den Verbänden zu tragenden Ausgaben herbeigeführt werden. (TZ 29)

Verbände in Stinatz, Mödling, Vöcklabruck, Maishofen und Weyer an der Enns

(22) Die Aufteilung der nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten wäre den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechend durch die Verbandsversammlung festzulegen. (TZ 18)

Verbände in Maishofen, Ehrenhausen, Kainach bei Voitsberg und Salzburg

(23) Eigene Satzungen sollten für jeden StaV und jeden StbV durch die Verbandsversammlungen beschlossen bzw. aktuell gehalten werden. (TZ 26)

Verbände in Gloggnitz, Wolkersdorf im Weinviertel und Ehrenhausen

(24) Für eine ordnungsgemäße Wahl des Verbandsobmanns durch die Verbandsversammlung wäre zu sorgen. (TZ 27)



Verbände in Salzburg

(25) Für den StaV und den StbV Salzburg wären wie in der Geschäftsordnung vorgesehen Vermögensrechnung, Kassengebarung und Inventarverzeichnis zu erstellen. (TZ 29)

(26) Der Verbandsobmann des StaV und des StbV Salzburg sollte die Anordnungsbefugnisse für die in den Verbänden anfallenden Einnahmen und Ausgaben schriftlich festlegen. Dabei wäre die bestehende Kontrollücke durch eine personelle Trennung von Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Kenntnisnahme durch den Magistrat Salzburg zu schließen. (TZ 29)

(27) Weitgehend gleiche Aufgaben der Leitung der Magistratsabteilung „Einwohner- und Standesamt“ und der Geschäftsführung des StaV und des StbV Salzburg wären nicht doppelt abzugelten. (TZ 26)

StaV Mödling

(28) Da den Standesbeamten des StaV Mödling für die Durchführung von Trauungen eine Amtskleidung (Talar) zur Verfügung gestellt wurde, sollte die gemeinsame Gewährung einer Kleiderpauschale mit der Trauungsentschädigung überdacht werden. (TZ 22)

(29) Im „babypoint“ im Landeskrankenhaus Mödling sollten nicht nur Geburtsurkunden, sondern auch Meldebestätigungen für Neugeborene ausgestellt werden. (TZ 30)

Wien, im September 2010

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

Bisher erschienen:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Reihe
Niederösterreich
2010/1 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">– Vollzug des Pflegegeldes– Integration Nachhaltiger Entwicklung in den Ländern Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg– Amstetten: Abgabenwesen der Stadtgemeinden Amstetten und Leoben |
| Reihe
Niederösterreich
2010/2 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">– Amstetten: Abgabenwesen der Stadtgemeinden Amstetten und Leoben |
| Reihe
Niederösterreich
2010/3 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">– Stadt Wien: Wasser-, Kanal- und Müllgebühren sowie Energiepreise– VERBUND–Austrian Hydro Power AG: Pumpspeicherkraftwerk Limberg II– Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirks Korneuburg |
| Reihe
Niederösterreich
2010/4 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">– Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirks Korneuburg |
| Reihe
Niederösterreich
2010/5 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none">– Veranlagung der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen und dem Verkauf der Beteiligungen |

